Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7491

25. 06. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/138 Nr. 3.10 —

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen
— KOM (89) 474 endg. 2 SYN 78 —
»Rats-Dok. Nr. 9903/89«

A. Problem

Die Vierte und Siebente EG-Richtlinie zur Rechnungslegung gestatten den Mitgliedstaaten, Versicherungsunternehmen bis zur späteren Harmonisierung vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien auszunehmen. Der Richtlinienvorschlag bezweckt eine Ergänzung der Richtlinien über Rechnungslegung für den Bereich der Versicherungsunternehmen.

B. Lösung

Die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags wird begrüßt. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung wird die Bundesregierung aufgefordert, auf einige Verbesserungen des Richtlinienvorschlags hinzuwirken.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme der Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, der Verabschiedung des Richtlinienvorschlages durch den Ministerrat ohne eine Einbeziehung der „Lloyd's" genannten Vereinigung von Versicherungsunternehmen in die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften nicht zuzustimmen.

   Die derzeitige Regelung kann aus Wettbewerbsgründen nicht hingenommen werden.

2. Das nach Artikel 15 Satz 2 des Richtlinienvorschlages lediglich für das Lebensversicherungsgeschäft vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrecht, die Aktivierung von Abschlußkosten zu verbieten, soll auf das allgemeine Versicherungsgeschäft ausgedehnt werden.

3. Das generelle Abzinsungsverbot für Verbindlichkeiten soll auch für Rückstellungen (Artikel 56 Nr. 5) beibehalten werden.

4. Eine Bewertung der Kapitalanlagen zu Zeitwerten (Artikel 42 Nr. 3) soll mit Ausnahme der fondsgebundenen Lebensversicherung wegen der Durchbrechung des Nominalwertprinzips nicht zugelassen werden.

5. Den Versicherungsunternehmen soll entsprechend der Regelung in § 56 Abs. 1 VAG gestattet werden, Wertpapiere unabhängig von ihrer Zuordnung stets nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten.

Bonn, den 28. Mai 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Dr. Abelein**	**Schmidt (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 474 endg. — SYN 224
Brüssel, den 25. Oktober 1989

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen

(gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]) und des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen [3]) legt die Kommission hiermit die revidierte Fassung ihres Vorschlags vor.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur ursprünglichen Fassung betreffen folgende Punkte:

1. Lloyd's
2. Brutto- und Nettoausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Ausweis der Provisionen

Was die Änderungsanträge des Europäischen Parlaments zu den Bewertungsregeln (Änderungsanträge Nr. 14 und 15) anbelangt, sah sich die Kommission außerstande, ihnen zu folgen. Nach dem Willen des Parlaments wäre für die Bewertung der Kapitalanlagen ausschließlich das Anschaffungswertprinzip maßgebend gewesen. Einer Angabe des Zeitwerts hätte es nicht mehr bedurft.

Diese Methode mag zwar den Grundsätzen der 4. Richtlinie mehr entsprechen als das für den Kommissionsvorschlag gewählte System. Den Besonderheiten des Versicherungswesens und den Zielen der vorgeschlagenen Richtlinie wird sie jedoch nicht gerecht. Die Kommission hat deshalb das in den Artikeln 41 ff. niedergelegte System beibehalten. Danach können, je nach der Entscheidung der Mitgliedstaaten, die Unternehmen die eine oder die andere Methode anwenden. Die Werte der nicht in der Bilanz angewandten Methode sind im Anhang anzugeben. Aus jedem Jahresabschluß können somit im Normalfall zwei Werte abgelesen werden. Auf diese Weise wird eine lückenlose Vergleichbarkeit erreicht. Darauf kam es der Kommission gerade hinsichtlich der Kapitalanlagen entscheidend an.

1. Lloyd's

Artikel 3 des Vorschlags besagte nicht mehr, als daß die Richtlinie auf „Lloyd's" grundsätzlich anwendbar sei und überließ es dem Vereinigten Königreich als dem zuständigen Mitgliedstaat, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Angesichts der ungewöhnlichen Struktur von Lloyd's stellte sich aber jetzt schon die Frage, ob nur Lloyd's in seiner Gesamtheit oder ob auch seine Untergliederungen rechnungslegungspflichtig sein sollten. Das Europäische Parlament brachte insoweit einen Änderungsantrag (Nr. 3) ein, der von der Kommission begrüßt und mithin übernommen wurde. Er besagt, daß auch die Lloyd's-Syndikate grundsätzlich rechnungslegungspflichtig sind. Worin diese Rechnungslegungspflicht im einzelnen bestehen soll, ist damit allerdings noch nicht gesagt. Den weitergehenden Antrag des Europäischen Parlaments, auch die Mitglieder von Lloyd's (die „names") nach der Richtlinie rechnungslegungspflichtig zu machen, hat die Kommission nicht übernommen. Er erscheint ihr unpraktikabel, unverhältnismäßig und von geringem Aussagewert.

2. Brutto- und Nettoprinzip in der Gewinn- und Verlustrechnung

Der Vorschlag hatte in der Frage des Brutto- und Nettoausweises in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Mischsystem mit einer ausgeprägten Tendenz zum Bruttoausweis vorgesehen. Das Europäische Parlament votierte überraschenderweise für einen Nettoausweis, der praktisch nur bei den Prämienbeiträgen

[1]) ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1989
[2]) ABl. Nr. C 319 vom 30. November 1987
[3]) ABl. Nr. C 131 vom 18. Mai 1987

noch den Ausweis des Rückversicherungsanteils zugelassen hätte.

Die Kommission ist sich der Problematik des Rückversicherungsausweises — insbesondere bei den Unternehmen, die eine detaillierte Spartenrechnung aufzustellen haben — bewußt. Sie kennt jedoch auch den hohen Aussagewert der entsprechenden Angaben für Versicherungsnehmer und andere Gläubiger. Aus diesem Grunde sah sie sich außerstande, dem Europäischen Parlament in vollem Umfang zu folgen. Einen Verzicht auf die Angabe des Rückversicherungsanteils hielt sie allenfalls bei den Aufwendungen für die Beitragsrückerstattung für vertretbar. Der geänderte Vorschlag geht somit von einem System aus, das grundsätzlich den Nettoausweis vorsieht, jedoch für

— die Prämieneinnahmen,

— die Aufwendungen für Versicherungsfälle und

— die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

den Ausweis des Rückversicherungsanteils verlangt.

Dies sind für die Beurteilung der Rückversicherungspolitik eines Unternehmens die wichtigsten Größen. Die Kommission glaubt, mit einem auf sie beschränkten Ausweis die Interessen von Versicherern, Versicherungsnehmern und weiteren Interessierten zum Ausgleich gebracht zu haben.

3. Provisionen

Der Vorschlag wies die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb in Artikel 29 unter den Posten I 6 und II 12 „Provisionen und andere versicherungstechnische Aufwendungen" aus. Dieser Posten war unterteilt in die Unterposten

a) Provisionen

b) Verwaltungskosten

c) Provisionen und Gewinnbeteiligungen von anderen Versicherungsunternehmen

d) Veränderung der abgegrenzten Abschlußkosten.

Gegen diesen Ausweis wurde vorgebracht: Nach der 4. Richtlinie sei nur ein Ausweis nach der „Art" („Primärprinzip") oder nach der Funktion („Sekundärprinzip") möglich. Die Kommission sei allgemein dem Sekundärprinzip gefolgt. Indem sie aber den Ausweis der „Provisionen" verlange, folge sie unzulässigerweise dem Primärprinzip. Die Kommission hat sich dieser Argumentation nicht ganz verschlossen und untergliedert nunmehr nach:

a) Abschlußkosten und

b) Verwaltungskosten.

Nichtsdestoweniger hielt sie den Ausweis der Provisionen für so wichtig, daß sie deren getrennten Ausweis unter der Position „Abschlußkosten" vorsieht. Allerdings handelt es sich jetzt nur noch um die beim Abschluß von Versicherungsverträgen anfallenden Provisionen unter Ausschluß der Inkassoprovisionen. Angesichts der Tatsache, daß die Abschlußprovisionen den allergrößten Teil der Provisionen insgesamt ausmache, hielt die Kommission diese Unvollständigkeit für hinnehmbar.

Zu Artikel 2 (Anwendungsbereich)

Artikel 2 wurde um einen Absatz erweitert. Der bisherige Artikel 2 wurde damit zu Artikel 2 Abs. 1.

Im jetzigen Absatz 1 c wurden die Worte „ausschließlich oder hauptsächlich" gestrichen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird hierdurch erweitert von den professionellen Rückversicherern auf alle Unternehmen, die die Rückversicherung — allein oder mit anderen Versicherungszweigen — betreiben.

Mit Absatz 2 wird einem deutschen Anliegen Rechnung getragen: in Deutschland wird die Krankenversicherung hauptsächlich „nach Art der Lebensversicherung", d. h. aufgrund aufsichtsrechtlich genehmigter Tarife unter versicherungsmathematischer Bildung von Alterungsrückstellungen, betrieben. Krankenversicherungsunternehmen legen dementsprechend weitgehend wie Lebensversicherungsunternehmen Rechnung (vgl. auch Artikel 16 Abs. 4 der 1. Koordinierungsrichtlinie „Schaden"). Es besteht kein Grund, in der vorliegenden Richtlinie anders zu verfahren.

Absatz 2 entspricht im Ergebnis weitgehend einem entsprechenden Antrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses (CES 791/87; Ziffer 2.6).

Zu Artikel 5 (Gliederung der Bilanz)

1. *Eigengenutzte Grundstücke* (Aktiva C I)

   Der Ausweis der eigengenutzten Grundstücke wurde dem Antrag des Europäischen Parlaments entsprechend (Änderungsantrag Nr. 4) beibehalten und präzisiert. Um den auch sonst angestrebten Parallelismus mit der Bankenbilanzrichtlinie (vgl. RL 86/635/EWG Artikel 1 Nr. 10) beizubehalten, gibt der Text den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die entsprechenden Angaben im Anhang zu machen.

2. *Gemeinschaftliche Kapitalanlagen* (Aktiva C III)

   Der Katalog der Kapitalanlagen wurde um den Unterposten „Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen" erweitert. Damit wird der Situation in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen, in denen mehrere Unternehmen Gemeinschaftseigentum an Kapitalanlagen haben können, ohne daß das berichtende Unternehmen jederzeit Kenntnis davon hätte, an welchen Kapitalanlagen im einzelnen es beteiligt ist.

3. *Eigene Anteile*
   (Aktiva C V alter, F III neuer Fassung)

   Für den Transfer der „Eigenen Anteile" von Aktivaposten C V zu Posten F III neuer Fassung war der Gesichtspunkt ausschlaggebend, daß sie nicht

dividendenberechtigt sind und damit die Voraussetzungen normaler Kapital-„Anlagen" nicht erfüllen.

4. *Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft*
   (Aktiva D alter, Aktiva E neuer Fassung)

   Der Posten „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft" (Aktiva D 1 alte Fassung) ist aufgegliedert worden in Forderungen

   — an Versicherungsnehmer

   — an Versicherungsvertreter

   — sonstige Forderungen.

   Damit wurde einer in den Mitgliedstaaten verbreiteten Praxis und bei den Beratungen der Arbeitsgruppe „Wirtschaftsfragen" beim Rat geäußerten Wünschen entsprochen.

5. *Rückstellung für Beitragsrückerstattung*
   (Passiva C 4)

   Mit dem neuen Zusatz „... soweit sie nicht zu Posten C 2 gehört" wird der in den Artikeln 25 und 34 genannten Situation Rechnung getragen, daß Beitragsrückerstattungen auch zur Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen, insbesondere der Deckungsrückstellung, verwandt werden können.

6. *Hilfs- und Betriebsstoffe* (Aktiva E 2)

   Der bisherige Aktivaposten „Hilfs- und Betriebsstoffe" entfällt, da er für Versicherungsunternehmen nur von untergeordneter Bedeutung ist. Aus demselben Grund konnte auch dem Antrag des Europäischen Parlaments, ihn durch „Konsum- oder kurzlebige Verbrauchsgüter" zu ersetzen, nicht stattgegeben werden (vgl. Änderungsantrag Nr. 5).

Zu Artikel 7 („Garantieverpflichtungen")

Der neue Wortlaut stellt klarer als bisher, daß trotz des in manchen Sprachen übereinstimmenden Sprachgebrauchs („Garantieverpflichtungen") Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen nicht zu den in Artikel 14 Richtlinie 78/660/EWG gemeinten Bürgschaftsverpflichtungen gehören.

Zu Artikel 12
(Fondsgebundene Lebensversicherungen)

Der Erfolg oder Mißerfolg von Kapitalanlagen, die das Versicherungsunternehmen für Rechnung und Risiko der Inhaber von Lebensversicherungspolicen vornimmt, berührt das Ergebnis des Versicherungsunternehmens nicht. Es erschien deswegen gerechtfertigt, diese Anlagen deutlich von den übrigen Kapitalanlagen abzusetzen und sie zu diesem Zweck aus dem Anlagenkatalog überhaupt herauszuhalten.

Zu Artikel 15 (Abgegrenzte Abschlußkosten in der Lebensversicherung)

Abschlußkosten in der Lebensversicherung können

— aktiviert,

— gezillmert oder

— abgeschrieben werden.

Der bisherige Text enthielt keine Aussage darüber, was gelten soll, wenn im letzteren Fall die Abschlußkosten die Deckungsrückstellung übersteigen. Diese Lücke sollte mit dem dritten Unterabsatz zu Artikel 15 Abs. 2 geschlossen werden.

Zu Artikel 16

Die Ersetzung des Wortes „Eigentümer" durch „Personen" erfolgte, um den Verhältnissen beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 17 (Rücklagen)

Die Klarstellung in Artikel 17 Abs. 2, daß *alle* Rücklagen einzeln als Unterposten zu dem Posten „Rücklagen" auszuweisen sind, erfolgte auf Antrag des Europäischen Parlaments (Änderungsantrag Nr. 7).

Zu Artikel 26 (Schwankungsrückstellung)

Es gibt besondere Risiken, wie diejenigen für Atomanlagen, Großraumflugzeuge, Pharmarisiken, für die spezielle Rückstellungen gebildet werden, obwohl sie ihrer Natur nach Schwankungsrückstellungen sind. Nach der bisherigen Fassung von Artikel 26 wären sie unter den „sonstigen technischen Rückstellungen" auszuweisen gewesen. Der Posten „gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsrückstellung" wäre damit unrichtig gewesen. Der neue Satz 2 in Artikel 26 Abs. 1 soll dem abhelfen.

Zu Artikel 28 (Lebensrückversicherung)

Der neue Absatz 4 trägt der unterschiedlichen Weise Rechnung, in der Rückversicherer das Lebensrückversicherungsgeschäft betreiben: Es kann auf Fondsbasis und damit wie die normale Lebensdirektversicherung betrieben werden. Es kann aber auch, insbesondere wenn nur eine zeitlich begrenzte Bindung besteht, nach den technischen Regeln des allgemeinen Geschäfts betrieben werden. Die in der Richtlinie vorgesehene Trennung zwischen Allgemein- und Lebensversicherungsgeschäft erscheint in diesen Fällen nicht gerechtfertigt. Sie sieht nunmehr insoweit eine Ausnahme vom sonst geltenden Spartenrechnungsprinzip vor. Mit dieser Regelung wird auch einem

Petitum des Wirtschafts- und Währungsausschusses entsprochen (CES 791/87, Ziffer 2.6 am Ende).

Zu Artikel 30 Abs. 2a (Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung)

Die Erweiterung trägt den versicherungsrechtlichen Gegebenheiten in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung.

Zu Artikel 29 (Gewinn- und Verlustrechnung)

1. In der Frage des *Brutto- bzw. Nettoausweises* verlangt das Parlament eine größere Hinwendung zum Nettoprinzip: Sowohl bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle als auch bei den Beitragsrückerstattungen hält es die Angabe des Rückversicherungsanteils für unangebracht (Änderungsanträge 9, 10, 12, 13).

   Den entsprechenden Anträgen konnte die Kommission nur hinsichtlich der Beitragsrückerstattungen nachkommen. Den Ausweis des Rückversicherungsanteils bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle hält sie hingegen im Interesse eines Bilanzlesers, der sich ein annähernd vollständiges Bild über die wichtigsten Gegebenheiten des Unternehmens machen möchte, für unverzichtbar. Die Richtlinie sieht somit für die drei für den Bilanzleser wichtigsten Posten

   — Beiträge,

   — Aufwendungen für Versicherungsfälle und

   — Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

   Brutto-, im übrigen Nettoangaben vor. Damit sollte ein die Interessen der Unternehmen und die des Publikums zum Ausgleich bringender Kompromiß erreicht werden.

2. Der Zusatz zu Posten I 1 c) *(„Veränderung der Beitragsüberträge")* trägt der Tatsache Rechnung, daß nach Artikel 22 die Rückstellung für drohende Verluste sowohl unter Passivaposten C 1 (Beitragsüberträge) als auch unter Passivaposten C 6 (sonstige versicherungstechnische Rückstellungen) ausgewiesen werden kann. Erfolgt ihr Ausweis bei den Beitragsüberträgen, so sind auch ihre Veränderungen bei den Beiträgen zu zeigen. Die Änderung entspricht einem Antrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses (CES 791/87, Ziffer 2.7 am Ende).

3. Der *technische Zinsertrag* wird nunmehr unter Ziffer 3 im Anschluß an die Beiträge und die sonstigen Erträge ausgewiesen. Dem Leser werden somit die gesamten versicherungstechnischen Erträge als ein Block vor Augen geführt. Die Vergleichbarkeit leidet hierunter nicht entscheidend. Sie kann durch Abzug des technischen Zinsertrages vom zweiten versicherungstechnischen Ergebnis (Ziffer 11) hergestellt werden.

Zu Artikel 33
(Aufwendungen für Versicherungsfälle)

Artikel 33 Abs. 2 hat lediglich eine redaktionelle Änderung erfahren.

Zu Artikel 37 (Technischer Zinsertrag)

Artikel 37 Abs. 2 entspricht dem bisherigen Artikel 38 Abs. 3. Der neue Absatz 3 soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, auf ihrem Gebiet für einen einheitlichen Ausweis und für die Vermeidung von Mißbräuchen zu sorgen. Sie können auf diese Weise beispielsweise verhüten, daß im allgemeinen Versicherungsgeschäft durch Zinszuweisungen aus dem nichttechnischen Geschäft der Erfolgsrechnung das Ergebnis der technischen Rechnung geschönt wird. Die Änderung folgt einem Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialausschusses (CES 791/87, Ziffer 2.9 am Ende).

Zu Artikel 38
(Erträge aus bzw. Aufwendungen für Kapitalanlagen)

Die Vorschrift ist systematischer als bisher, nämlich nach Unternehmen, die

— das allgemeine Geschäft,

— das Lebensversicherungsgeschäft und

— sowohl die Lebens- und als auch die Nicht-Lebensversicherung

betreiben, gegliedert worden.

Der neue Absatz 4 soll den Mitgliedstaaten größere Flexibilität einräumen, in denen die den Versicherungsnehmern und den Aktionären zugewiesenen Vermögenswerte eindeutig feststehen. Nach der bisherigen Fassung hätten in der Lebensversicherung auch diejenigen Erträge, die eindeutig den Aktionären zustehen, weil sie aus den Aktionären zustehenden Kapitalanlagen erzielt worden sind, zunächst in der versicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden müssen, obwohl diese nach der Konzeption der Richtlinie nur die den Versicherungsnehmern zustehenden Erträge ausweist. Mit Absatz 4 soll es den Mitgliedstaaten, in denen diese Praxis herrscht, ermöglicht werden, den betreffenden Unternehmen diesen Umweg zu ersparen (so auch der Wirtschafts- und Währungsausschuß, vgl. Punkt 2.9.2).

Zu Artikel 40 (Kombinierte Methoden)

Die Neufassung von Absatz 2 beschränkt die Angabe der Auswirkungen der nach Absatz 1 angewandten Methoden im Anhang auf den Fall des Methodenwechsels. Die Angabe solcher Auswirkungen schon bei der erstmaligen Anwendung einer solchen Methode ist nicht möglich, da die hierfür erforderlichen Zahlen ja gerade nicht vorliegen und nach der Kon-

zeption des Artikels 40 auch nicht für Schätzungen ausreichen.

Zu Artikel 42
(Fondsgebundene Lebensversicherung)

Mit der Klarstellung in Absatz 2 soll eine bessere Unterscheidung der hier angesprochenen fondsgebundenen Lebensversicherung von der normalen Lebensversicherung erreicht werden.

Zu Artikel 41 ff. (Bewertungsmethoden)

Den Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments Nr. 14—15 konnte nicht entsprochen werden. Sie sind mit dem Zweck der Richtlinie, die Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen aus der ganzen Gemeinschaft vergleichbar zu machen, nicht vereinbar.

In der Gemeinschaft werden im Prinzip zwei Bewertungsmethoden angewandt: die Bewertung nach dem Anschaffungswertprinzip und die Bewertung nach dem Zeitwertprinzip. Die Anhänger beider Methoden haben für ihre Methode gute Gründe, die aber für die Anhänger der jeweils anderen Methoden nicht gelten müssen. Aus diesem Grunde hat die Richtlinie davon Abstand genommen, sich für die eine oder andere Methode zu entscheiden und über eine Art Doppelbewertung die Vergleichbarkeit hergestellt.

Dagegen hat sich das Europäische Parlament einseitig zugunsten des Anschaffungswertprinzips ausgesprochen. Die Interessen der Unternehmen, denen es darauf ankommt, die Öffentlichkeit anhand aktueller, dem Zeitwertprinzip entsprechender Zahlen ihre Leistungsfolge vorzuführen, wären damit gegenüber den Interessen der Unternehmen, denen es mehr auf die Bildung stiller Reserven ankommt, vernachlässigt worden.

Zu Artikel 45 (Bewertung von Grundstücken)

Die Änderungen in Artikel 45 Abs. 3 und 4 folgen Vorschlägen des Europäischen Parlaments (vgl. Änderungsanträge Nr. 16 und 17). Die Neufassung in Absatz 3 betrifft die Qualifikation des Grundstückschätzers: Außerhalb des Anwendungsbereiches der Richtlinie 89/48/EWG zur Anerkennung von Hochschuldiplomen sollen für diese Qualifikationen die Verhältnisse des Landes gelten, in dem das Grundstück belegen ist.

Die Änderung in Absatz 4 stellt klar, daß auch zur Feststellung des Umfangs einer Wertberichtigung anerkannte Grundstückschätzer hinzugezogen werden können.

Bewertungsvorschriften

Die Artikel 46 (von Artikel 33 4. Richtlinie abweichende Bewertungsvorschriften),
47 (Anlagevermögen)
48 (Festwert)
49 (Umlaufvermögen)

sind redaktionell neu gefaßt worden. Eine inhaltliche Änderung ergab sich daraus nicht.

Zu Artikel 52 (Technische Rückstellungen)

Bei der Bildung von Schadenrückstellungen werden zulässigerweise Bewertungsvereinfachungsverfahren wie die Gruppenbewertung angewandt. Solche Verfahren sind zwar auch in der 4. Richtlinie vorgesehen, jedoch beschränkt auf das Vorratsvermögen und bewegliche Vermögensgegenstände. Ohne einen entsprechenden Zusatz wäre ihre Anwendung auf die technischen Reserven also unzulässig. Dem will Artikel 52 Abs. 2 abhelfen.

Zu Artikel 55
(Berechnung der Deckungsrückstellung)

Artikel 55 Abs. 2 enthält eine vom Europäischen Parlament beantragte Klarstellung hinsichtlich der Qualifikation des für die Berechnung der Deckungsrückstellung verantwortlichen Versicherungsmathematikers. Die Vorschrift umfaßt auch von Versicherungsunternehmen angestellte Mathematik (Änderungsantrag Nr. 19).

Zu Artikel 56 (Schadenrückstellung)

Was unter Artikel 55 zur Berechnung der Deckungsrückstellung gesagt wurde, gilt auch für die nach versicherungsmathematischen Methoden für Rentenzahlungen zurückzustellenden Beträge im Rahmen der Schadenrückstellung (vgl. Änderungsantrag Nr. 20).

Zu Artikel 58 (Inhalt des Anhangs)

1. *Artikel 58 Abs. 1*
   (Untergliederung der Versicherungstätigkeit)

   Nach dem bisherigen Text war auch das aktive Rückversicherungsgeschäft nach den in der 1. Richtlinie genannten Versicherungszweigen zu untergliedern. Diese Verpflichtung besteht jetzt nur noch für das selbst abgeschlossene Geschäft. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß außerhalb der EWG die Klassifizierung nach der 1. Richtlinie nicht gebräuchlich sein muß. Aus denselben Erwägungen wurde auch für die übernommene Lebensrückversicherung auf eine weitere Untergliederung verzichtet.

2. *Artikel 58 Abs. 2* (Lebensrückversicherung)

   Die Bestimmung bezieht sich auf den in Artikel 28 Abs. 4 behandelten Fall: Auch dann, wenn ein professioneller oder anderer Rückversicherer, der das übernommene Lebensversicherungsgeschäft wie

das Allgemeine Geschäft betreibt, nur eine technische Rechnung für das Allgemeine Geschäft ausweist, hat er seine Prämieneinnahmen nach Allgemeinem Geschäft und Lebensversicherungsgeschäft zu untergliedern.

Zu Artikel 60 (Konsolidierter Abschluß)

1. *Artikel 60 Abs. 3* (Vollständigkeitsgrundsatz)

   Artikel 60 Abs. 3 gestattet für versicherungstechnische Rückstellungen Abweichungen vom Vollständigkeitsgebot des Artikels 18 7. Richtlinie (83/349/EWG). Wegen der z. T. erheblichen nationalen Unterschiede bei der Bilanzierung solcher Rückstellungen erscheint in diesen Fällen eine Vereinheitlichung im Konzernabschluß nicht angemessen. Ist z. B. nach dem nationalen Recht eines ausländischen Tochterunternehmens die Bildung von Spätschaden- oder Schwankungsrückstellungen nicht zulässig, so braucht diese auch im Konzernabschluß nicht gebildet zu werden.

2. *Artikel 60 Abs. 5* (konzerninterne Vorgänge)

   Nach Artikel 26 7. Richtlinie sind konzerninterne Vorgänge aus dem Konzernabschluß grundsätzlich zu eliminieren. Erträge aus einem Mietvertrag zwischen Mutter- und Tochterunternehmen würden also in der Konzerngewinn- und -verlustrechnung nicht erscheinen, obwohl sie u. U. im Wege der Gewinnbeteiligung den Versicherungsnehmern zugute kommen müßten. Artikel 26 für sich allein würde hier also zu einem unrichtigen Verpflichtungsausweis führen. Eine auf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung beschränkte Abweichung erscheint deshalb gerechtfertigt.

3. *Artikel 60 Abs. 6*
   (Stichtag des Konzernabschlusses)

   Nach Artikel 27 Abs. 3 7. Richtlinie soll der Zeitraum zwischen Einzel- und konsolidiertem Abschluß drei Monate nicht überschreiten. Diese Frist erscheint im Versicherungswesen insbesondere wegen der Zeitverzögerungen im Rückversicherungsverkehr zu kurz. Eine Verlängerung dieser Frist auf sechs Monate erscheint gerechtfertigt.

4. *Artikel 60 Abs. 7* (Einheitlichkeit der Bewertung)

   Artikel 29 7. Richtlinie statuiert den Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung. Danach müßte beispielsweise die Deckungsrückstellung des Tochterunternehmens im konsolidierten Abschluß nach den für das Mutterunternehmen maßgeblichen Grundsätzen neu berechnet werden, was — man denke an die unterschiedlichen Sterbetafeln oder Zinssätze — zu unangemessenen Ergebnissen führen müßte. Es schien deswegen gerechtfertigt, für die technischen Reserven insoweit eine Ausnahme zu machen.

Zweigniederlassungen

Der Vorschlag bedarf der Ergänzung durch eine Regelung über die Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen von Versicherungsunternehmen bei deren Zweigniederlassungen. Die Kommission hält es jedoch für zweckmäßig, insoweit die Verabschiedung der Elften Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Offenlegung von Zweigniederlassungen abzuwarten. Sie wird danach unverzüglich einen die Ergebnisse dieser Richtlinie und auch der Richtlinie vom 13. Februar 1989 über die Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen bei Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten berücksichtigenden Vorschlag vorlegen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrags verlangt, soweit erforderlich, eine Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Die auf Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrags basierende Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen [1]), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, braucht bis zu einer späteren Koordinierung auf Versicherungsgesellschaften, nachstehend als „Versicherungsunternehmen" bezeichnet, nicht angewandt zu werden. Angesichts der Bedeutung der Versicherungsunternehmen in der Gemeinschaft duldet diese Koordinierung seit der Anwendbarkeit jener Richtlinie keinen weiteren Aufschub.

Die Siebte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluß [2]) sieht Abweichungen hinsichtlich der Versicherungsunternehmen nur bis zum Auslaufen der für die Anwendung dieser Richtlinie vorgesehenen Fristen vor; deshalb muß diese Richtlinie auch besondere Bestimmungen für die Versicherungsunternehmen betreffend den konsolidierten Abschluß enthalten.

Dringlich ist eine derartige Koordinierung auch wegen der gemeinschaftsweiten Tätigkeit von Versicherungsunternehmen. Für Gläubiger, Schuldner, Gesellschafter, Versicherungsnehmer und die Öffentlichkeit ganz allgemein ist daher eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse dieser Unternehmen von wesentlicher Bedeutung.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

unverändert

[1]) ABl. Nr. L 222 vom 14. August 1978, S. 1
[2]) ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1

In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stehen Versicherungsunternehmen unterschiedlicher Rechtsform miteinander im Wettbewerb; Unternehmen, die das Direktversicherungsgeschäft betreiben, können auch Rückversicherungen übernehmen und stehen dann im Wettbewerb mit professionellen Rückversicherern. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Koordinierung nicht auf die von der Richtlinie 78/660/EWG erfaßten Rechtsformen zu beschränken, sondern den Anwendungsbereich auf den der ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)[3] und den der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung)[4], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, auszudehnen und darüber hinaus einige aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinien ausgeklammerte Unternehmen sowie die *professionellen* Rückversicherungsunternehmen mit einzubeziehen.

Wenn angesichts der Besonderheiten der Versicherungsunternehmen eine selbständige Richtlinie über die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse für diese Unternehmen erlassen wird, so kann dies nicht bedeuten, daß damit ein von den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG unabhängiges Normenwerk geschaffen wird; dies wäre weder zweckmäßig noch mit dem Grundgedanken der Koordinierung des Gesellschaftsrechts zu vereinbaren, da die Versicherungsunternehmen als bedeutender Bestandteil der Wirtschaft der Gemeinschaft nicht außerhalb des für alle Unternehmen konzipierten Normenrahmens stehen dürfen; dem entspricht es, wenn den branchenspezifisch bedingten Besonderheiten der Versicherungsunternehmen in der Weise Rechnung getragen wird, daß diese Richtlinie lediglich die Abweichungen von den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG regelt.

Bedeutende Unterschiede bestehen hinsichtlich Aufbau und Inhalt der Bilanzen der Versicherungsunternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten; diese Richtlinie hat deshalb für die Bilanzen aller Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft den gleichen Aufbau und die gleichen Postenbezeichnungen vorzusehen.

Die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse setzt voraus, daß einige grundlegende Fragen der Bilanzierung einzelner Geschäfte geregelt werden.

Im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit ist es ferner erforderlich, daß der Inhalt einzelner Bilanzposten genau bestimmt wird.

Entsprechendes gilt auch für den Anhang und die Abgrenzung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

[3]) ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 1
[4]) ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979

In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stehen Versicherungsunternehmen unterschiedlicher Rechtsform miteinander im Wettbewerb; Unternehmen, die das Direktversicherungsgeschäft betreiben, können auch Rückversicherungen übernehmen und stehen dann im Wettbewerb mit professionellen Rückversicherern. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Koordinierung nicht auf die von der Richtlinie 78/660/EWG erfaßten Rechtsformen zu beschränken, sondern den Anwendungsbereich auf den der ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)[3] und den der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung)[4], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, auszudehnen und darüber hinaus einige aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinien ausgeklammerte Unternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen mit einzubeziehen.

unverändert

[3]) ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 1
[4]) ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979

Die Vergleichbarkeit von Zahlen aus den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen hängt darüber hinaus wesentlich davon ab, zu welchen Werten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in die Bilanz eingestellt werden; um eine zutreffende Vorstellung von der finanziellen Situation eines Versicherungsunternehmens zu vermitteln, muß sowohl der Zeit- als auch der Anschaffungswert der Kapitalanlagen offengelegt werden.

Gewisse Änderungen sind mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Versicherungsunternehmen auch für den Anhang zum Jahresabschluß und zum konsolidierten Abschluß erforderlich.

Da die Richtlinie für alle unter die Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG fallenden und außerdem noch für einige andere Versicherungsunternehmen gelten soll, sind die in der Richtlinie 78/660/EWG zugestandenen Abweichungen für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen nicht vorgesehen, doch sollten einige kleine Unternehmen auf Gegenseitigkeit, die auch schon aus dem Anwendungsbereich der genannten Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG ausgeklammert wurden, nicht erfaßt werden.

Aus den gleichen Gründen wurde die in der Richtlinie des Rates 83/349/EWG vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Mutterunternehmen von Gesamtheiten von zu konsolidierenden Unternehmen, die eine gewisse Größe nicht überschreiten, von der Verpflichtung zur Konsolidierung auszunehmen, für Versicherungsunternehmen nicht übernommen; für die als „Lloyd's" bekannte Vereinigung von Einzelversicherern sind angesichts ihres besonderen Charakters spezielle Bestimmungen notwendig.

Die Richtlinie sollte auch für den konsolidierten Abschluß eines Mutterunternehmens gelten, bei dem es sich um eine Beteiligungsgesellschaft handelt und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen sind.

Es ist erforderlich, daß die Probleme auf dem von dieser Richtlinie geregelten Gebiet, insbesondere Fragen ihrer Anwendung, von Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam in einem Kontaktausschuß behandelt werden.

Um die Zahl derartiger Ausschüsse in Grenzen zu halten, sollte diese Zusammenarbeit im Rahmen des mit Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzten Ausschusses erfolgen, wobei dieser Ausschuß jedoch, sofern Probleme der Versicherungsunternehmen zu behandeln sind, entsprechend zusammengesetzt sein sollte.

Angesichts der Vielschichtigkeit der Materie ist es erforderlich, den unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsunternehmen eine das übliche Maß übersteigende Frist für die Anwendung ihrer Vorschriften einzuräumen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Einleitende Bestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Für die in Artikel 2 genannten Versicherungsunternehmen gelten die Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit in der Richtlinie 78/660/EWG auf deren Artikel 9 und 10 (Bilanz) oder 23 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) verwiesen wird, gelten an deren Stellen sinngemäß die Artikel 5 (Bilanz) *oder* 29 (Gewinn- und Verlustrechnung).

(3) Wenn in der Richtlinie 78/660/EWG Bilanzposten angesprochen sind, für die im Rahmen dieser Richtlinie ein selbständiger Bilanzposten nicht vorgesehen ist, so sind an deren Stelle die Posten in Artikel 5 dieser Richtlinie maßgebend, in denen die betreffenden Größen enthalten sind.

Artikel 1

(1) unverändert

(2) Soweit in der Richtlinie 78/660/EWG auf deren Artikel 9 und 10 (Bilanz) oder 23 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) verwiesen wird, gelten an deren Stellen sinngemäß die Artikel 5 (Bilanz) **bzw.** 29 (Gewinn- und Verlustrechnung).

(3) unverändert

Artikel 2

Die in der Richtlinie vorgesehenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Abs. 2 des Vertrages, sofern es sich dabei handelt um:

a) Unternehmen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 73/239/EWG mit Ausnahme der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nach Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG aus deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, aber einschließlich der in Artikel 4 der genannten Richtlinie aufgeführten Einrichtungen, es sei denn, deren Tätigkeit besteht nicht ausschließlich oder hauptsächlich im Versicherungsgeschäft;

b) Unternehmen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/267/EWG mit Ausnahme der in Artikel 2 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Einrichtungen;

c) Unternehmen, die *ausschließlich oder hauptsächlich* die Rückversicherung betreiben.

Diese Unternehmen werden im folgenden „Versicherungsunternehmen" genannt.

Artikel 2

(1) Die in der Richtlinie vorgesehenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Abs. 2 des Vertrages, sofern es sich dabei handelt um:

a) Unternehmen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 73/239/EWG mit Ausnahme der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nach Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG aus deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, aber einschließlich der in Artikel 4 der genannten Richtlinie aufgeführten Einrichtungen, es sei denn, deren Tätigkeit besteht nicht ausschließlich oder hauptsächlich im Versicherungsgeschäft;

b) Unternehmen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/267/EWG mit Ausnahme der in Artikel 2 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Einrichtungen **und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;**

c) Unternehmen, die die Rückversicherung betreiben.

Diese Unternehmen werden im folgenden „Versicherungsunternehmen" genannt.

(2) Auf die Abschlüsse von Unternehmen, die spartengetrennt die Krankenversicherung ausschließlich oder hauptsächlich nach Art der Lebensversicherung betreiben, sind die für die in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Unternehmen geltenden Vorschriften dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

(1) *Die* Richtlinie ist auf die Lloyd's genannte Vereinigung von Einzelversicherern anwendbar; dabei können die Anpassungen vorgenommen werden, die sich aufgrund der Eigenart und der besonderen Struktur von Lloyd's als notwendig erweisen.

Artikel 3

(1) **Diese** Richtlinie ist auf die Lloyd's genannte Vereinigung von Einzelversicherern anwendbar; dabei können die Anpassungen vorgenommen werden, die sich aufgrund der Eigenart und der besonderen Struktur von Lloyd's als notwendig erweisen.

Lloyd's gilt als Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Richtlinie; doch haben auch die von den Syndikaten von Lloyd's zu verlangenden Ausweise bestimmten Erfordernissen in Übereinstimmung mit den Zielen der Richtlinie zu entsprechen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum ... einen Bericht über die vorgenommenen Anpassungen.

(2) unverändert

ABSCHNITT 2

Allgemeine Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 4

Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 78/660/EWG *gilt* nicht für Versicherungsunternehmen.

Artikel 4

Artikel 4 Abs. 2 **und Artikel 5** der Richtlinie 78/660/EWG **gelten** nicht für Versicherungsunternehmen.

ABSCHNITT 3

Gliederung der Bilanz

Artikel 5

Für die Aufstellung der Bilanz sehen die Mitgliedstaaten folgende Gliederung vor:

Aktiva

A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

davon eingefordert:

(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals auf der Passivseite vorsehen. In diesem Fall muß derjenige Teil des Kapitals, der eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist, entweder unter dem Posten A oder unter dem Posten D.4 auf der Aktivseite ausgewiesen werden).

B. Immaterielle Vermögensgegenstände gemäß Aktivaposten B und C I in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG

davon:

— Aufwendungen für die Errichtung des Unternehmens, wie in den entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und soweit diese eine Aktivierung gestatten (soweit sie nicht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Anhang anzugeben sind);

— Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde (soweit er nicht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Anhang anzugeben ist).

Artikel 5

Für die Aufstellung der Bilanz sehen die Mitgliedstaaten folgende Gliederung vor:

Aktiva

A. unverändert

B. Immaterielle Vermögensgegenstände gemäß Aktivaposten B und C I in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG

davon:

— Aufwendungen für die Errichtung **und Erweiterung** des Unternehmens, wie in den entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und soweit diese eine Aktivierung gestatten (soweit sie nicht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Anhang anzugeben sind);

— Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde (soweit er nicht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Anhang anzugeben ist).

C. Kapitalanlagen

I. Grundstücke und Bauten, die das Versicherungsunternehmen selbst nutzt.

II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Schuldverschreibungen von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundenen Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Schuldverschreibungen von und Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

III. Sonstige Finanzanlagen:

1. Aktien und *Anteile*
2. Schuldverschreibungen
3. Hypothekenforderungen
4. Sonstige Darlehen
5. Einlagen bei Kreditinstituten

IV. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungs-Policen.

V. Eigene Aktien oder Anteile (unter Angabe ihres Nennwertes oder, wenn ein Nennwert nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes), soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Bilanzierung gestatten.

VI. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft.

D. Forderungen

1. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen *Versicherungs*geschäft, *davon an:*

a) verbundene Unternehmen

b) Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

C. Kapitalanlagen

I. Grundstücke und Bauten, die das Versicherungsunternehmen selbst nutzt **(einschließlich des anteiligen Wertes von Grundstücken und Bauten, bei denen das Versicherungsunternehmen Sondereigentum bzw. Miteigentumsanteile besitzt), sofern nicht einzelstaatliche Rechtsvorschriften vorsehen, daß sie im Anhang angegeben werden.**

II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Schuldverschreibungen von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundenen Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Schuldverschreibungen von und Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

III. Sonstige Finanzanlagen:

1. Aktien und **sonstige Wertpapiere mit schwankendem Ertrag**
2. Schuldverschreibungen
3. **Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen**
4. Hypothekenforderungen
5. Sonstige Darlehen
6. Einlagen bei Kreditinstituten.

IV. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft.

D. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen.

E. Forderungen

(bei den Posten I, II und III sind getrennt auszuweisen Forderungen gegenüber

— verbundenen Unternehmen

— Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht).

I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft

2. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft, *davon an:*
   a) verbundene Unternehmen
   b) Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
3. Sonstige Forderungen, *davon an:*
   a) verbundene Unternehmen
   b) Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
4. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter dem Posten A auf der Aktivseite vorsehen).

E. Sachanlagen und Vorräte

1. Sachanlagen gemäß Aktiva-Posten C II in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG, mit Ausnahme der Grundstücke und Bauten,
2. *Hilfs- und Betriebsstoffe.*

F. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Postgiroguthaben, Schecks und Kassenbestand

G. Rechnungsabgrenzungsposten:

1. Abgegrenzte Zinsen und Mieten
2. Abgegrenzte Abschlußkosten (getrennt für die Nicht-Lebensversicherung und die Lebensversicherung)
3. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten.

H. Jahresfehlbetrag

(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis unter dem Posten A VI auf der Passivseite vorsehen).

Passiva

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital
(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des angeforderten Kapitals unter diesem Posten vorsehen. In diesem Fall müssen das gezeichnete und das eingezahlte Kapital gesondert ausgewiesen werden)

1. **an Versicherungsnehmer**
2. **an Versicherungsvertreter**
3. **sonstige Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft.**

II. **Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft**

III. Sonstige Forderungen

IV. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter dem Posten A auf der Aktivseite vorsehen).

F. Sonstige Vermögensgegenstände

I. Sachanlagen gemäß Aktiva-Posten C II in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG, mit Ausnahme der Grundstücke und Bauten,

II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Postgiroguthaben, Schecks und Kassenbestand

III. **Eigene Aktien oder Anteile (unter Angabe ihres Nennwertes oder, wenn ein Nennwert nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes), soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Bilanzierung gestatten.**

G. unverändert

H. unverändert

Passiva

A. unverändert

II. Agio	
III. Neubewertungsrücklage	
IV. Rücklagen	
V. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	
VI. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis dieses Postens unter dem Posten H auf der Aktivseite oder unter dem Posten H auf der Passivseite vorschreiben).	
B. Nachrangige Verbindlichkeiten.	B. unverändert
C. Versicherungstechnische Rückstellungen	C. Versicherungstechnische Rückstellungen
1. Beitragsüberträge (und Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft):	1. unverändert
a) Bruttobetrag	
b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
2. Deckungsrückstellung:	2. unverändert
a) Bruttobetrag	
b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle:	3. unverändert
a) Bruttobetrag	
b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
4. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung:	4. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, **soweit sie nicht zu Posten C 2 gehört:**
a) Bruttobetrag	a) Bruttobetrag
b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft
5. Gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsrückstellung	5. unverändert
6. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen:	6. unverändert
a) Bruttobetrag	
b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
D. Nicht-versicherungstechnische Rückstellungen	D. unverändert
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
2. Steuerrückstellungen	
3. Sonstige Rückstellungen.	
E. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	E. unverändert

F. Andere Verbindlichkeiten
(für jeden Posten sind getrennt auszuweisen Verbindlichkeiten gegenüber):

a) verbundenen Unternehmen

b) Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

1. Anleihen,
davon konvertibel:

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

3. Verbindlichkeiten aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft

4. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft

5. Sonstige Verbindlichkeiten, einschließlich Verbindlichkeiten aus Steuern und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit.

G. Rechnungsabgrenzungsposten

H. Jahresüberschuß
(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis unter dem Posten A VI auf der Passivseite vorsehen).

F. unverändert

G. unverändert

H. unverändert

Artikel 6

Die Artikel 11, 12, 27, 44, 47 Abs. 2 und 3 und Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 78/660/EWG gelten nich für Versicherungsunternehmen.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Artikel 14 der Richtlinie 78/660/EWG gilt nicht für diejenigen Verpflichtungen, die *bei der Ermittlung des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.*

Artikel 7

Artikel 14 der Richtlinie 78/660/EWG gilt nicht für diejenigen Verpflichtungen, die **normalerweise im Rahmen des Versicherungsgeschäfts entstehen.**

ABSCHNITT 4

Vorschriften zu den einzelnen Bilanzposten

Artikel 8

(1) Artikel 15 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 78/660/EWG gelten nicht für Versicherungsunternehmen.

(2) Absatz 3 des obengenannten Artikels 15 gilt für jeden Posten unter B, C und F Ziffer 1 auf der Aktivseite der in Artikel 5 vorgesehenen Gliederung.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

Aktiva: Posten C III 2

Schuldverschreibungen

Artikel 9

unverändert

(1) Hier sind festverzinsliche, marktfähige Schuldverschreibungen auszuweisen, die von Kreditinstituten, von anderen Unternehmen oder von öffentlichen Stellen emittiert wurden, soweit sie nicht zu den Aktivaposten C II 2 und C II 4 gehören.

(2) Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, etwa an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist.

Artikel 10

Aktiva: Posten *C III 3 und 4*

Hypotheken und sonstige Darlehen

Darlehen an Versicherungsnehmer, bei denen der Versicherungsvertrag die Hauptsicherheit darstellt, gehören in den Posten „Sonstige Darlehen"; ihre Höhe ist im Anhang anzugeben. Hypotheken sind auch dann unter „Hypothekenforderungen" auszuweisen, wenn sie zusätzlich durch einen Versicherungsvertrag gesichert sind. Wenn die nicht durch einen Versicherungsvertrag gesicherten „Sonstigen Darlehen" einen größeren Umfang haben, ist im Anhang eine genauere Aufgliederung vorzunehmen.

Artikel 10

Aktiva: Posten **C III 4 und 5**

Hypotheken und sonstige Darlehen

Darlehen an Versicherungsnehmer, bei denen der Versicherungsvertrag die Hauptsicherheit darstellt, gehören in den Posten „Sonstige Darlehen"; ihre Höhe ist im Anhang anzugeben. Hypotheken sind auch dann unter „Hypothekenforderungen" auszuweisen, wenn sie zusätzlich durch einen Versicherungsvertrag gesichert sind. Wenn die nicht durch einen Versicherungsvertrag gesicherten „Sonstigen Darlehen" einen größeren Umfang haben, ist im Anhang eine genauere Aufgliederung vorzunehmen.

Artikel 11

Aktiva: Posten *C III 5 und F*

Einlagen bei Kreditinstituten

Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Postgiroguthaben, Schecks und Kassenbestand

Zu diesem Posten zählen Beträge, über die erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist verfügt werden kann, während Einlagen, über die trotz Verzinsung jederzeit verfügt werden kann, unter Posten F auszuweisen sind.

Artikel 11

Aktiva: Posten **C III 6 und F II**

Einlagen bei Kreditinstituten

Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Postgiroguthaben, Schecks und Kassenbestand

Zu diesem Posten zählen Beträge, über die erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist verfügt werden kann, während Einlagen, über die trotz Verzinsung jederzeit verfügt werden kann, unter Posten F auszuweisen sind.

Artikel 12

Aktiva: Posten *C IV*

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungs-Policen

Unter „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungs-Policen" sind Kapitalanlagen auszuweisen, die das Versicherungsunternehmen aufgrund seiner Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen hält und bei denen sich die Versicherungsleistung nach dem Wert dieser Kapitalanlagen richtet. *Bis zu einer späteren Harmonisierung können die Mitgliedstaaten jedoch von den Versicherungsunternehmen verlangen oder ihnen gestatten, derartige Kapitalanlagen in den Posten zu erfassen, unter denen sie ungeachtet dieses Artikels erscheinen würden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, dann ist der Betrag derartiger Kapitalanlagen unter jedem der betreffenden Posten getrennt auszuweisen.*

Artikel 12

Aktiva: Posten **D**

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungs-Policen

Unter „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungs-Policen" sind Kapitalanlagen auszuweisen, die das Versicherungsunternehmen aufgrund seiner Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen hält und bei denen sich die Versicherungsleistung nach dem Wert dieser Kapitalanlagen richtet.

Artikel 13

Aktiva: Posten *C VI*

Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

In der Bilanz des die aktive Rückversicherung betreibenden Unternehmens sind unter diesem Posten Beträge auszuweisen, die im Rahmen von Rückversicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen hinterlegt oder von diesen einbehalten wurden. Diese Depotforderungen dürfen nicht mit anderen Forderungen desselben Unternehmens zusammengelegt oder mit Verbindlichkeiten gegenüber demselben Versicherungsunternehmen aufgerechnet werden.

Stehen die hinterlegten Wertpapiere im Eigentum des Rückversicherungsunternehmens, sind sie nicht hier, sondern unter dem betreffenden Vermögensgegenstand auszuweisen.

Artikel 13

Aktiva: Posten **C IV**

Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

In der Bilanz des die aktive Rückversicherung betreibenden Unternehmens sind unter diesem Posten Beträge auszuweisen, die im Rahmen von Rückversicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen hinterlegt oder von diesen einbehalten wurden. Diese Depotforderungen dürfen nicht mit anderen Forderungen desselben Unternehmens zusammengelegt oder mit Verbindlichkeiten gegenüber demselben Versicherungsunternehmen aufgerechnet werden.

Stehen die hinterlegten Wertpapiere im Eigentum des Rückversicherungsunternehmens, sind sie nicht hier, sondern unter dem betreffenden Vermögensgegenstand auszuweisen.

Artikel 14

Aktiva: Posten G 1

Abgegrenzte Zinsen und Mieten

Unter dem Posten „Abgegrenzte Zinsen und Mieten" sind die Zins- und Mietbeträge zu erfassen, die auf die Zeit bis zum Bilanzstichtag entfallen, aber noch nicht fällig sind.

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

Aktiva: Posten G 2

Abgegrenzte Abschlußkosten

Zum Posten „Abgegrenzte Abschlußkosten" zählen die Aufwendungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen, die im Hinblick auf die Vertragsdauer einem späteren Geschäftsjahr oder späteren Geschäftsjahren zuzurechnen sind. Die Mitgliedstaaten können die Abgrenzung derartiger Beträge im Lebensversicherungsgeschäft untersagen; ein solches Verbot ist im Anhang aufzuführen.

Ergibt sich bei der Zillmerung in der Lebensversicherung für einzelne Verträge ein negativer Betrag, dann ist die Summe dieser negativen Beträge in die abgegrenzten Abschlußkosten einzubeziehen und im Anhang auszuweisen.

Artikel 15

Aktiva: Posten G 2

Abgegrenzte Abschlußkosten

(1) Zum Posten „Abgegrenzte Abschlußkosten" zählen die Aufwendungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen, die im Hinblick auf die Vertragsdauer einem späteren Geschäftsjahr oder späteren Geschäftsjahren zuzurechnen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Abgrenzung derartiger Beträge im Lebensversicherungsgeschäft untersagen; ein solches Verbot ist im Anhang aufzuführen.

Ergibt sich bei der Zillmerung in der Lebensversicherung für einzelne Verträge ein negativer Betrag, dann ist die Summe dieser negativen Beträge in die abgegrenzten Abschlußkosten einzubeziehen und im Anhang auszuweisen.

Werden die Abschlußkosten in der Lebensversicherung unabhängig von der Deckungsrückstellung festgesetzt und übersteigen sie diese, so ist die Differenz ebenfalls im Anhang auszuweisen.

Artikel 16

Passiva: Posten A I

Gezeichnetes Kapital

Artikel 16

Passiva: Posten A I

Gezeichnetes Kapital

In diesem Posten sind — ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall — alle Beträge auszuweisen, die je nach der Rechtsform des Versicherungsunternehmens nach den nationalen Gesetzen des betreffenden Mitgliedstaates als von den Aktionären oder anderen *Eigentümern* gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten.

In diesem Posten sind — ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall — alle Beträge auszuweisen, die je nach der Rechtsform des Versicherungsunternehmens nach den nationalen Gesetzen des betreffenden Mitgliedstaates als von den Aktionären oder anderen **Personen** gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten.

Artikel 17

Passiva: Posten A IV

Rücklagen

Der Posten „Rücklagen" enthält alle in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG unter Passivaposten A IV im einzelnen aufgeführten Rücklagenarten in der dort gegebenen Abgrenzung. *Zusätzlich dazu* können die Mitgliedstaaten *andere* Arten von Rücklagen vorschreiben, sofern dies im Hinblick auf die von der Richtlinie 78/660/EWG nicht erfaßten Rechtsformen von Versicherungsunternehmen erforderlich ist.

Diese Rücklagen sind in den Bilanzen der Versicherungsunternehmen einzeln als Unterposten zu Passivaposten A IV auszuweisen, außer der Neubewertungsrücklage, die in Posten A III ausgewiesen wird.

Artikel 17

Passiva: Posten A IV

Rücklagen

Der Posten „Rücklagen" enthält alle in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG unter Passivaposten A IV im einzelnen aufgeführten Rücklagenarten in der dort gegebenen Abgrenzung. Die Mitgliedstaaten können **weitere** Arten von Rücklagen vorschreiben, sofern dies im Hinblick auf die von der Richtlinie 78/660/EWG nicht erfaßten Rechtsformen von Versicherungsunternehmen erforderlich ist.

Die Rücklagen sind in den Bilanzen der Versicherungsunternehmen einzeln als Unterposten zu Passivaposten A IV auszuweisen, außer der Neubewertungsrücklage, die in Posten A III ausgewiesen wird.

Artikel 18

Passiva: Posten B

Nachrangige Verbindlichkeiten

Verbriefte oder unverbriefte Verbindlichkeiten, die aufgrund Vertrages im Falle der Liquidation oder des Konkurses allen anderen Verbindlichkeiten nachgeordnet sind, sind unter dem Passivaposten B auszuweisen.

Artikel 18

unverändert

Artikel 19

Passiva: Posten C

Versicherungstechnische Rückstellungen

Artikel 20 der Richtlinie 78/660/EWG gilt nicht für die unter Passivaposten C ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen.

Artikel 19

unverändert

Artikel 20

Passiva: Posten C

Abzusetzender Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft

Der Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft ist entsprechend den Bestimmungen der Rückversicherungsverträge zu ermitteln.

Artikel 20

unverändert

Artikel 21

Passiva: Posten C 1

Beitragsüberträge

Artikel 21

unverändert

Beitragsüberträge umfassen den Teil der Brutto-Beiträge, der dem folgenden Geschäftsjahr bzw. den folgenden Geschäftsjahren zuzurechnen ist. Im Falle der Lebensversicherung können die Mitgliedstaaten bis zu einer späteren Harmonisierung zulassen oder verlangen, daß die Deckungsrückstellung auch die Beitragsüberträge einschließt.

Artikel 22

Passiva: Posten C 6 (oder C 1)

Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft

Die „Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft" umfaßt den Betrag, der zusätzlich zu den Beitragsüberträgen für nach dem Ende des Geschäftsjahres von dem Versicherungsunternehmen zu tragende Risiken zurückgestellt wurde, um allen über die entsprechenden Beitragsüberträge und etwaigen Beitragsforderungen aus diesen Verträgen hinausgehenden Ansprüchen aus Versicherungsfällen und Aufwendungen aus laufenden Versicherungsverträgen Rechnung zu tragen. Die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft ist unter den „sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen" in Passivaposten C 6 auszuweisen, sofern sie nicht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Beitragsüberträgen im Sinne von Artikel 21 hinzuzurechnen und im Passivaposten C 1 auszuweisen sind; in diesem Falle lautet die Bezeichnung dieses Postens „Beitragsüberträge und Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft". Erreichen die Rückstellungen für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft einen größeren Umfang, dann ist er in beiden Fällen entweder in der Bilanz oder im Anhang getrennt auszuweisen.

Artikel 22

unverändert

Artikel 23

Passiva: Posten C 2

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung umfaßt den versicherungsmathematisch errechneten Wert der Verpflichtungen des Versicherers, die sich aus Lebensversicherungsverträgen des direkten und indirekten Geschäfts unter Abzug des Barwerts künftiger Prämien ergeben. Für den Ausweis negativer Beträge aus der Zillmerung der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung gilt Artikel 15.

Artikel 23

unverändert

Artikel 24

Passiva: Posten C 3

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Artikel 24

unverändert

(1) Unter „Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle" sind die geschätzten Gesamtkosten auszuweisen, die dem Versicherungsunternehmen aus der Abwicklung der bis zum Ende des Geschäftsjahres angefallenen — gemeldeten oder nicht gemeldeten — Versicherungsfälle entstanden sind oder noch entstehen werden, abzüglich der für solche Versicherungsfälle bereits gezahlten Beträge.

(2) Die Rückstellung, die aus der Anwendung der in Artikel 40 Abs. 1 geschilderten Methoden 1 oder 2 resultiert, ist unter der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle auszuweisen. Dieser Betrag ist im Anhang anzugeben.

Artikel 25

Passiva: Posten C 4

Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Die Rückstellung enthält diejenigen Beträge, die als erfolgsabhängige oder erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung im Sinne von Artikel 34 für eine spätere Ausschüttung an Versicherungsnehmer und Begünstigte bestimmt sind, sofern sie nicht schon dem Versicherungsnehmer oder Begünstigten zugeteilt worden oder in der unter Passivaposten C 2 ausgewiesenen Deckungsrückstellung erfaßt sind.

Artikel 25

unverändert

Artikel 26

Passiva: Posten C 5

Gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsrückstellung

Die „Schwankungsrückstellung" unter Passiva C 5 umfaßt alle Beträge, die aufgrund *gesetzlicher* Vorschriften zurückzustellen sind, um Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre auszugleichen. Beträge, die *für solche Zwecke* zurückgestellt werden, obwohl keine diesbezügliche Rechtsvorschrift besteht, sind unter Passivaposten A IV getrennt auszuweisen. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder verlangen, daß diese Beträge in den „Sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen" in Passivaposten C 6 ausgewiesen werden; in diesem Falle ist der entsprechende Betrag, wenn er einen größeren Umfang erreicht, im Anhang anzugeben.

Artikel 26

Passiva: Posten C 5

Gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsrückstellung

(1) Die „Schwankungsrückstellung" unter Passiva C 5 umfaßt alle Beträge, die aufgrund **von Gesetzes- oder Verwaltungs**vorschriften zurückzustellen sind, um Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre auszugleichen. **Hierzu zählen auch dem gleichen Zweck dienende Rückstellungen für besondere Risiken.**

(2) Beträge, die **zum Ausgleich der Schwankungen im Schadensverlauf** zurückgestellt werden, obwohl keine diesbezügliche Rechtsvorschrift besteht, sind unter Passivaposten A IV getrennt auszuweisen. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder verlangen, daß diese Beträge in den „Sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen" in Passivaposten C 6 ausgewiesen werden; in diesem Falle ist der entsprechende Betrag, wenn er einen größeren Umfang erreicht, im Anhang anzugeben.

Artikel 27

Passiva: Posten F

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft

Artikel 27

unverändert

Als Depotverbindlichkeiten sind Beträge auszuweisen, die im Rahmen von Rückversicherungsverträgen vom besitzenden Unternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind. Sie dürfen nicht mit Abrechnungsverbindlichkeiten zusammengelegt oder mit Abrechnungsforderungen des Rückversicherers verrechnet werden.

Sind bei dem zedierenden Unternehmen Wertpapiere hinterlegt worden und in sein Eigentum übergegangen, dann umfaßt dieser Posten den Betrag, den das zedierende Unternehmen aufgrund seiner Rückgabeverpflichtung schuldet.

ABSCHNITT 5

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 28

(1) Die Mitgliedstaaten sehen für die Gewinn- und Verlustrechnung die in Artikel 29 niedergelegte Gliederung vor.

(2) Die versicherungstechnische Rechnung für das allgemeine Versicherungsgeschäft ist für die unter die Richtlinie 73/239/EWG fallenden Zweige der Direktversicherung und die entsprechenden Zweige der Rückversicherung zu verwenden.

(3) Die versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft ist für die unter die Richtlinie 79/267/EWG fallenden Zweige der Direktversicherung und die entsprechenden Zweige der Rückversicherung zu verwenden.

Artikel 28

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Mitgliedstaaten können zulassen oder vorschreiben, daß die Unternehmen, welche ausschließlich oder hauptsächlich die Rückversicherung betreiben, für die Gesamtheit der betriebenen Zweige die versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Geschäft verwenden. Das gilt auch für Unternehmen, die das Direktversicherungsgeschäft beschränkt auf das Allgemeine Versicherungsgeschäft betreiben und daneben das Rückversicherungsgeschäft.

Artikel 29

Gewinn- und Verlustrechnung

I. Versicherungstechnische Rechnung — Allgemeines Versicherungsgeschäft

1. Beiträge:

a) Brutto-Beiträge

b) *davon ab:* abgegebene Rückversicherungsbeiträge

Artikel 29

Gewinn- und Verlustrechnung

I. Versicherungstechnische Rechnung — Allgemeines Versicherungsgeschäft

1. Beiträge:

a) Bruttobeiträge

b) abgegebene Rückversicherungsbeiträge (−)

c) Veränderung der Beitragsüberträge *für eigene Rechnung* (+ oder −)

d) Verdiente Beiträge (Ergebnis von Buchstaben a, b und c)

2. Sonstige versicherungstechnische Netto-Erträge

3. Aufwendungen für Versicherungsfälle:

a) *Brutto-Aufwendungen* für Versicherungsfälle

b) davon ab: Anteile der Rückversicherer

c) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für eigene Rechnung (+ oder −)

d) Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung (Ergebnis von Buchstaben a, b und c)

4. Veränderungen der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen für eigene Rechnung:

a) Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft (+ oder −)

b) Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit sie nicht unter anderen Posten ausgewiesen sind (+ oder −)

c) Ergebnis von Buchstaben a und b (+ oder −)

5. Aufwendungen für erfolgsabhängige *und* erfolgsunabhängige *Beitragsrückerstattungen:*

a) *Beitragsrückerstattung brutto*

b) *davon ab: Anteile der Rückversicherer*

c) Beitragsrückerstattung für eigene Rechnung

6. Provisionen und andere versicherungstechnische Aufwendungen:

a) Provisionen

b) Verwaltungskosten

c) *Provisionen und Gewinnbeteiligungen von anderen Versicherungsunternehmen (−)*

d) Veränderung der abgegrenzten Abschlußkosten (+ oder −)

c) Veränderung der Beitragsüberträge **und, sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ihren Ausweis unter Passivaposten C 1 gestatten, der Rückstellung für drohende Verluste** (+ oder −)

d) Verdiente Beiträge (Ergebnis von Buchstaben a, b und c)

2. Sonstige versicherungstechnische Netto-Erträge

3. **Technischer Zinsertrag (+) (III 8)**

4. Aufwendungen für Versicherungsfälle:

a) **Zahlungen** für Versicherungsfälle

aa) **Bruttobetrag**

bb) Anteil der Rückversicherer **(−)**

cc) **Nettobetrag (Ergebnis von Doppelbuchstaben aa und bb)**

b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für eigene Rechnung (+ oder −)

c) Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung (Ergebnis von Buchstaben a und b)

5. Veränderungen der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen für eigene Rechnung:

a) Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft **(sofern diese Veränderung nicht unter 1 c erfaßt ist)** (+ oder −)

b) Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit sie nicht unter anderen Posten ausgewiesen sind (+ oder −)

c) Ergebnis von Buchstaben a und b (+ oder −)

6. Aufwendungen für Beitragsrückerstattung für eigene Rechnung

a) erfolgsunabhängige

b) erfolgsabhängige

7. Aufwendungen **für den Versicherungsbetrieb**

a) **Abschlußkosten**
davon: Provisionen

b) Verwaltungskosten

c) **Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile** (−)

d) Veränderung der abgegrenzten Abschlußkosten (+ oder −)

e) *Nettobetrag der Provisionen und anderen technischen* Aufwendungen (Ergebnis von Buchstaben a, b, c und d)

7. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, *abzüglich Rückversicherungsanteil*

8. Zwischensumme (erstes versicherungstechnisches Ergebnis)

9. Veränderung der Schwankungsrückstellung bzw. -rücklage:

a) Veränderung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwankungsrückstellung (+ oder −)

b) Veränderung der anderen Schwankungsrückstellungen und -rücklagen (+ oder −)

c) Ergebnis von Buchstaben a und b

10. technischer Zinsertrag (+) (III 10)

11. Zwischensumme (zweites versicherungstechnisches Ergebnis (III 1)

II. Versicherungstechnische Rechnung — Lebensversicherungsgeschäft

1. Beiträge:

a) Brutto-Beiträge

b) *davon ab:* Rückversicherungsbeiträge

c) Veränderung der Beitragsüberträge für eigene Rechnung (+ oder −)

d) Verdiente Beiträge (Ergebnis von Buchstaben a, b und c)

2. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen

3. Erträge aus anderen Kapitalanlagen, davon aus verbundenen Unternehmen:

a) Erträge aus Grundstücken und Bauten

b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen

c) Ergebnis von Buchstaben a und b

4. Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen

5. Erträge aus Zuschreibungen

6. Nichtrealisierte Gewinne aus Kapitalanlagen

7. Sonstige versicherungstechnische Erträge

8. Zwischensumme: versicherungstechnische Erträge insgesamt

e) Aufwendungen **für den Versicherungsbetrieb** (Ergebnis von Buchstaben a, b, c und d)

8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen **für eigene Rechnung**

9. Zwischensumme (erstes versicherungstechnisches Ergebnis)

10. Veränderung der Schwankungsrückstellung bzw. -rücklage:

a) Veränderung der **durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift** vorgeschriebenen Schwankungsrückstellung (+ oder −)

b) Veränderung der anderen Schwankungsrückstellungen und -rücklagen (+ oder −)

c) Ergebnis von Buchstaben a und b

11. Zwischensumme (zweites versicherungstechnisches Ergebnis (III 1)

II. Versicherungstechnische Rechnung — Lebensversicherungsgeschäft

1. Beiträge:

a) Brutto-Beiträge

b) Rückversicherungsbeiträge **(−)**

c) Veränderung der Beitragsüberträge für eigene Rechnung (+ oder −)

d) Verdiente Beiträge (Ergebnis von Buchstaben a, b und c)

2. **Erträge aus Kapitalanlagen**

a) Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen:

b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen, davon aus verbundenen Unternehmen:

aa) Erträge aus Grundstücken und Bauten

bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen

c) Erträge aus Zuschreibungen

d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen

3. Nichtrealisierte Gewinne aus Kapitalanlagen

4. Sonstige versicherungstechnische Erträge

5. Zwischensumme: versicherungstechnische Erträge insgesamt

9. Aufwendungen für Versicherungsfälle:

a) *Brutto-Aufwendungen* für Versicherungsfälle

b) *davon ab: Anteile der Rückversicherer*

c) *Netto*-Aufwendungen für Versicherungsfälle (Ergebnis von Buchstaben a und b)

10. Veränderungen versicherungstechnischer Netto-Rückstellungen, soweit sie nicht zu Posten Nummer 1 Buchstabe c gehören:

a) Nettodeckungsrückstellung (+ oder −)

b) Übrige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen (+ oder −)

11. Aufwendungen für erfolgsabhängige *und* erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung:

a) *Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattung*

b) *davon ab: Anteile der Rückversicherer*

c) *Netto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattung*

12. *Provisionen und andere versicherungstechnische* Aufwendungen:

a) Provisionen

b) Verwaltungs*aufwendungen*

c) *davon ab:* Provisionen und Gewinnbeteiligungen *von anderen Versicherungsunternehmen*

d) Veränderung der abgegrenzten Abschlußkosten (+ oder −)

e) Netto-Betrag der Provisionen und anderen technischen Aufwendungen (Ergebnis von Buchstaben a, b, c und d)

13. Aufwendungen für Kapitalanlagen:

a) Aufwendungen, einschließlich Zinsen, für Grundstücke und Bauten

b) Sonstige Aufwendungen, einschließlich solcher für Zinsen und Verwaltung

14. Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

15. Wertberichtigung*en* zu Kapitalanlagen

6. Aufwendungen für Versicherungsfälle:

a) **Zahlungen** für Versicherungsfälle

aa) Bruttobetrag

bb) Anteil der Rückversicherer (−)

cc) Nettobetrag (Ergebnis von Doppelbuchstaben aa und bb)

b) **Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle f.e.R. (+ oder −)**

c) Aufwendungen für Versicherungsfälle **für eigene Rechnung** (Ergebnis von Buchstaben a und b)

7. Veränderungen versicherungstechnischer Netto-Rückstellungen, soweit sie nicht zu Posten Nummer 1 Buchstabe c **oder Nummer 6 Buchstabe b** gehören:

a) Nettodeckungsrückstellung (+ oder −)

b) Übrige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen (+ oder −)

8. Aufwendungen für Beitragsrückerstattung **für eigene Rechnung:**

a) erfolgsunabhängige

b) erfolgsabhängige

9. Aufwendungen **für den Versicherungsbetrieb**

a) **Abschlußkosten, davon** Provisionen

b) Verwaltungs**kosten**

c) **Rückversicherungs**provisionen und Gewinnbeteiligungen **(−)**

d) Veränderung der abgegrenzten Abschlußkosten (+ oder −)

e) **Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb** (Ergebnis von Buchstaben a, b, c und d)

10. Aufwendungen für Kapitalanlagen:

a) Aufwendungen für Grundstücke und Bauten, einschließlich Zinsen

b) Sonstige Aufwendungen, einschließlich solcher für Zinsen und Verwaltung

c) Wertberichtigung zu Kapitalanlagen

d) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

16. Nichtrealisierte Verluste aus Kapitalanlagen

17. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen

18. Zwischensumme: versicherungstechnische Kosten insgesamt

19. Zwischensumme: erstes versicherungstechnisches Ergebnis

20. Davon ab: Zugeordneter Zins *(III 9)*

21. Zwischensumme: *zweites* versicherungstechnisches Ergebnis (III 2).

III. Nichtversicherungstechnische Rechnung

1. Ergebnis des Allgemeinen Versicherungsgeschäfts (I 11)

2. Ergebnis des Lebensversicherungsgeschäfts *(II 21)*

3. Erträge aus Beteiligungen, *außer den in der versicherungstechnischen Rechnung ausgewiesenen,* davon aus verbundenen Unternehmen.

4. Erträge aus anderen Kapitalanlagen, davon aus verbundenen Unternehmen:

   a) Erträge aus Grundstücken und Bauten

   b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen

5. *Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen (+ oder −)*

6. Aufwendungen für Kapitalanlagen:

   a) Aufwendungen für Grundstücke und Bauten, einschließlich Zinsen

   b) Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, einschließlich Zinsen

7. Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen

8. Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

9. Zugeordneter Zins von II 20 (+)

10. Technischer Zins nach *I 10 (−)*

11. Sonstige Erträge

12. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Wertberichtigungen

13. Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

11. Nichtrealisierte Verluste aus Kapitalanlagen

12. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen

13. Der nichtversicherungstechnischen Rechnung zugeordneter Zins **(−) (III 5)**

14. Zwischensumme: versicherungstechnisches Ergebnis (III 2).

III. Nichtversicherungstechnische Rechnung

1. Ergebnis des Allgemeinen Versicherungsgeschäfts (I 11)

2. Ergebnis des Lebensversicherungsgeschäfts **(II 14)**

3. **Erträge aus Kapitalanlagen**

   a) Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen:

   b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen, davon aus verbundenen Unternehmen:

      aa) Erträge aus Grundstücken und Bauten

      bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen

   c) Erträge aus Zuschreibungen

   d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen

4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen

5. **Zugeordneter Zins von II 13** (+)

6. Aufwendungen für Kapitalanlagen:

   a) Aufwendungen für Grundstücke und Bauten, einschließlich Zinsen

   b) Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, einschließlich Zinsen

   c) Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen

   d) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

7. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen

8. Technischer Zins nach **I 3**

9. Sonstige Erträge

10. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Wertberichtigungen

11. Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

14. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Abzug der Steuern	**12.** Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Abzug der Steuern
15. Außerordentliche Erträge	**13.** Außerordentliche Erträge
16. Außerordentliche Aufwendungen	**14.** Außerordentliche Aufwendungen
17. Außerordentliches Ergebnis	**15.** Außerordentliches Ergebnis
18. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis	**16.** Steuern auf das außerordentliche Ergebnis
19. Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten	**17.** Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten
20. Ergebnis des Geschäftsjahres.	**18.** Ergebnis des Geschäftsjahres.

ABSCHNITT 6

Vorschriften zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 30	**Artikel 30**
Versicherungstechnische Rechnung — das Allgemeine Versicherungsgeschäft:	**Versicherungstechnische Rechnung — das Allgemeine Versicherungsgeschäft:**
Posten I 1 a)	**Posten I 1 a)**
Versicherungstechnische Rechnung — Lebensversicherungsgeschäft:	**Versicherungstechnische Rechnung — Lebensversicherungsgeschäft:**
Posten II 1 a)	**Posten II 1 a)**
Brutto-Beiträge	**Bruttobeiträge**
1. Artikel 28 der Richtlinie 78/660/EWG gilt nicht für Versicherungsunternehmen.	1. Artikel 28 der Richtlinie 78/660/EWG gilt nicht für Versicherungsunternehmen.
2. Die „Brutto-Beiträge" umfassen alle bereits eingegangenen oder fällig gewordenen Beiträge aus Versicherungsverträgen, die von dem Versicherungsunternehmen oder für dessen Rechnung abgeschlossen wurden; dazu gehören auch:	2. Die „Bruttobeiträge" umfassen alle bereits eingegangenen oder fällig gewordenen Beiträge aus Versicherungsverträgen, die von dem Versicherungsunternehmen oder für dessen Rechnung abgeschlossen wurden; dazu gehören auch:
a) Einmalbeiträge und Zahlungen für Jahresrenten;	a) Einmalbeiträge und Zahlungen für Jahresrenten, **in der Lebensversicherung auch die Einmalbeiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit diese nach den versicherungsvertraglichen Grundlagen wie vom Versicherungsnehmer geleistete Beiträge zu behandeln sind und die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates den Ausweis unter den Beiträgen vorschreiben oder zulassen;**
b) Beitragszuschläge bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Beitragszahlung und Erstattungen der Versicherungsnehmer für Aufwendungen des Unternehmens;	b) Beitragszuschläge bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Beitragszahlung und Erstattungen der Versicherungsnehmer für Aufwendungen des Unternehmens;
c) bei Mitversicherung der Anteil des Versicherungsunternehmens am Gesamtbetrag der Beitragseinnahmen (unter Ausschluß der Beiträge, die den anderen Mitversicherern zustehen);	c) bei Mitversicherung der Anteil des Versicherungsunternehmens am Gesamtbetrag der Beitragseinnahmen (unter Ausschluß der Beiträge, die den anderen Mitversicherern zustehen);
d) die bereits eingegangenen oder fälligen Rückversicherungsbeiträge;	d) die bereits eingegangenen oder fälligen Rückversicherungsbeiträge;

nach Abzug von Stornierungen sowie von Versicherungssteuern und ähnlichen Abgaben, die auf die einzelnen Beiträge bzw. auf die Gesamtprämieneinnahmen erhoben werden.

Artikel 31

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten I 1 b)

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II 1 b)

Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

Unter „abgegebene Rückversicherungsbeiträge" fallen alle gezahlten oder fälligen Beiträge aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft.

Artikel 32

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten I 1 c)

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II 1 c)

Veränderung der Beitragsüberträge für eigene Rechnung

Die „Veränderung der Beitragsüberträge" für eigene Rechnung entspricht dem Unterschied zwischen den Beitragsüberträgen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres; nicht erfaßt ist die Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. In der Lebensversicherung können die Mitgliedstaaten bis zu einer späteren Koordinierung verlangen oder zulassen, daß die Veränderung der Beitragsüberträge unter der „Veränderung der Deckungsrückstellung" ausgewiesen wird.

Artikel 33

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten *I 3*

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten *II 9*

Aufwendungen für Versicherungsfälle

(1) Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die für bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Versicherungsfälle gezahlten und zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der in früheren Geschäftsjahren gebildeten Rückstellungen. Dazu gehören Rentenzahlungen, Rückkäufe, die Anpassung der in früheren Geschäftsjahren gebildeten Rückstellungen, Spätschäden, externe und interne, spezielle und allgemeine Schadenregulierungsaufwendungen sowie die Schadenreserveeintritte und -austritte von Zedenten und Rückversicherern. Forderungen, die entstanden sind, weil aufgrund der Versicherungsleistung Ansprüche auf ein versichertes Objekt, für das Ersatz geleistet worden ist, bestehen (Provenues) oder weil Rückgriff genommen werden kann (Regresse), sind abzusetzen. Nehmen diese Beträge einen größeren Umfang an, so sind sie im Anhang anzugeben.

nach Abzug von Stornierungen sowie von Versicherungssteuern und ähnlichen Abgaben, die auf die einzelnen Beiträge bzw. auf die Gesamtprämieneinnahmen erhoben werden.

Artikel 31

unverändert

Artikel 32

unverändert

Artikel 33

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten I 4

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II 6

Aufwendungen für Versicherungsfälle

(1) unverändert

(2) *Erreicht die Anpassung* der in früheren Geschäftsjahren gebildeten Rückstellungen *einen größeren Umfang, dann* ist *er* im Anhang *zum Jahresabschluß* anzugeben.

(2) **Wird in einem Versicherungszweig hinsichtlich** der in früheren Geschäftsjahren gebildeten Rückstellungen **eine wesentliche Anpassungserhöhung vorgenommen, so** ist **sie** im Anhang anzugeben.

Artikel 34

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten *I 5*

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten *II 11*

Erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen

Die erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattungen umfassen die zu Lasten des Geschäftsjahres an Versicherungsnehmer und Begünstigte erfolgten Zahlungen oder Beträge, die diesen zustehen oder zu ihren Gunsten zurückgestellt wurden, einschließlich der Beträge, die zur Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder zur Verrechnung mit künftigen Beiträgen dienen, sofern sie aus den Überschüssen oder Gewinnen des Gesamtgeschäfts oder eines Geschäftsbereichs stammen, abzüglich der in früheren Jahren zurückgestellten und nicht mehr erforderlichen Beträge.

Die erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen umfassen derartige Beträge insoweit, als sie eine Teilrückerstattung von Beiträgen aufgrund des Verlaufs einzelner Verträge darstellen.

Erreichen die erfolgsabhängigen oder die erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen einen größeren Umfang, *dann* sind sie im Anhang getrennt anzugeben.

Artikel 34

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten I 6

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II 8

Erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen

Die erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattungen umfassen die zu Lasten des Geschäftsjahres an Versicherungsnehmer und Begünstigte erfolgten Zahlungen oder Beträge, die diesen zustehen oder zu ihren Gunsten zurückgestellt wurden, einschließlich der Beträge, die zur Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder zur Verrechnung mit künftigen Beiträgen dienen, sofern sie aus den Überschüssen oder Gewinnen des Gesamtgeschäfts oder eines Geschäftsbereichs stammen, abzüglich der in früheren Jahren zurückgestellten und nicht mehr erforderlichen Beträge.

Die erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen umfassen derartige Beträge insoweit, als sie eine Teilrückerstattung von Beiträgen aufgrund des Verlaufs einzelner Verträge darstellen.

Erreichen die erfolgsabhängigen oder die erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen einen größeren Umfang, **so** sind sie im Anhang getrennt anzugeben.

Artikel 35

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten I *6 a)*

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II *12 a)*

Provisionen

Zu „Provisionen" *zählen alle* mit Versicherungsverträgen zusammenhängenden gezahlten oder fälligen Beträge, die Vergütungen darstellen, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags für die Einbringung von Versicherungsgeschäften in das Unternehmen gezahlt werden. Hierzu gehören die an Versicherungsagenten und -makler gezahlten Beträge, nicht aber die Beträge, die an (beispielsweise mit dem Direktvertrieb betraute) Beschäftigte gezahlt werden, die im Zuge ihrer normalen Leistungen für das Unternehmen tätig werden.

Artikel 35

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten I 7 a)

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II 9 a)

Provisionen

Provisionen **sind die** mit **dem Abschluß von** Versicherungsverträgen zusammenhängenden gezahlten oder fälligen Beträge, die Vergütungen darstellen, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags für die Einbringung von Versicherungsgeschäften in das Unternehmen gezahlt werden. Hierzu gehören die an Versicherungsagenten und -makler gezahlten Beträge, nicht aber die Beträge, die an (beispielsweise mit dem Direktvertrieb betraute) Beschäftigte gezahlt werden, die im Zuge ihrer normalen Leistungen für das Unternehmen tätig werden.

Artikel 36

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten I *6 b)*

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II *12 b)*

Verwaltungskosten

Zu „Verwaltungskosten" zählen insbesondere Wertberichtigungen zu Sachanlagen mit Ausnahme von Grundstücken und Bauten sowie sämtliche Personalkosten, einschließlich der Provisionen an Beschäftigte, die im Zuge ihrer normalen Leistungen für das Unternehmen tätig werden, mit Ausnahme der Personalkosten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Versicherungsfällen sowie von solchen Personalkosten, die unter Aufwendungen für Kapitalanlagen auszuweisen sind.

Artikel 37

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten *I 10*

Nicht-versicherungstechnische Rechnung: Posten *III 10*

Technischer Zinsertrag

Wird ein Teil der Erträge aus Kapitalanlagen der versicherungstechnischen Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft zugeführt, dann ist die Entnahme aus der nicht-versicherungstechnischen Rechnung in Posten *III 10* und die Zuführung zur technischen Rechnung in Posten *I 10* auszuweisen. Der Grund für die Zuführung und seine Berechnungsgrundlage sind im Anhang anzugeben.

Artikel 36

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten I 7 b)

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II 9 b)

Verwaltungskosten

Zu „Verwaltungskosten" zählen insbesondere Wertberichtigungen zu Sachanlagen mit Ausnahme von Grundstücken und Bauten sowie sämtliche Personalkosten, einschließlich der Provisionen an Beschäftigte, die im Zuge ihrer normalen Leistungen für das Unternehmen tätig werden, mit Ausnahme der Personalkosten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Versicherungsfällen sowie von solchen Personalkosten, die unter Aufwendungen für Kapitalanlagen auszuweisen sind.

Artikel 37

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft: Posten I 3

Nicht-versicherungstechnische Rechnung: Posten III 8

Technischer Zinsertrag

(1) Wird ein Teil der Erträge aus Kapitalanlagen der versicherungstechnischen Rechnung für das Allgemeine Versicherungsgeschäft zugeführt, dann ist die Entnahme aus der nicht-versicherungstechnischen Rechnung in Posten **III 8** und die Zuführung zur technischen Rechnung in Posten **I 3** auszuweisen. Der Grund für die Zuführung und seine Berechnungsgrundlage sind im Anhang anzugeben.

(2) Der in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft ausgewiesene Teil der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen, der nicht für die Beitragsrückerstattung bestimmt wird, kann ganz oder teilweise der nicht-versicherungstechnischen Rechnung zugeführt werden, wobei der entsprechende Betrag aus Posten II 13 zu entnehmen und Posten III 5 zuzuschreiben ist. Der Grund für die Zuführung und ihre Berechnungsgrundlage sind im Anhang anzugeben.

(3) Die Mitgliedstaaten können Art und Höhe der Übertragung von technischen Zinsen von einem Teil der Gewinn- und Verlustrechnung in den anderen vorschreiben.

Artikel 38

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II

Erträge aus Kapitalanlagen *usw.*

(1) *Bei Unternehmen, die nur die Lebensversicherung betreiben,* sind sämtliche Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen in der versicherungstechnischen Rechnung *für das Lebensversicherungsgeschäft* auszuweisen.

(2) Bei Unternehmen, die *sowohl* die Lebensversicherung *als auch das allgemeine Versicherungsgeschäft* betreiben, sind *die* Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen, *soweit sie unmittelbar mit dem Lebensversicherungsgeschäft zusammenhängen,* in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft auszuweisen.

(3) *Der* in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft *ausgewiesene Teil der* Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen, *der nicht für die Beitragsrückerstattung bestimmt wird, kann ganz oder teilweise der nichtversicherungstechnischen Rechnung zugeführt werden, wobei der entsprechende Betrag aus Posten II 20 zu entnehmen und Posten III 9 zuzuschreiben ist. Der Grund für die Zuführung und ihre Berechnungsgrundlage sind im Anhang anzugeben.*

Artikel 38

Versicherungstechnische Rechnung für das Allgemeine Geschäft: Posten I

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II

Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen

(1) Sämtliche Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen sind, **soweit sie das allgemeine Versicherungsgeschäft betreffen,** in der **nicht**-versicherungstechnischen Rechnung auszuweisen.

(2) Bei Unternehmen, die die Lebensversicherung betreiben, sind **sämtliche** Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft auszuweisen.

(3) **Bei Unternehmen, die sowohl die Lebensversicherung als auch das Allgemeine Versicherungsgeschäft betreiben, sind die** Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen, **soweit sie unmittelbar mit dem Lebensversicherungsgeschäft zusammenhängen,** in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft **auszuweisen.**

(4) Die Mitgliedstaaten können auch den Ausweis der Originalerträge und -aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen vorschreiben oder zulassen, d. h. zum Teil in der technischen Rechnung und zum Teil in der nichttechnischen Rechnung entsprechend der Zuordnung dieser Beträge zum Fonds der Versicherten oder zum Fonds der Gesellschafter.

Artikel 39

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten *II 6 und 16*

Nichtrealisierte Gewinne und Verluste im Lebensversicherungsgeschäft

Veränderungen im Unterschiedsbetrag aus der Bewertung von Kapitalanlagen nach dem Zeitwert und ihrer Bewertung auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind unter Posten *II 6 und 16* nur im Falle des Artikels 43 Abs. 2 auszuweisen.

Artikel 39

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft: Posten II 3 und 11

Nichtrealisierte Gewinne und Verluste im Lebensversicherungsgeschäft

Veränderungen im Unterschiedsbetrag aus der Bewertung von Kapitalanlagen nach dem Zeitwert und ihrer Bewertung auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind unter **Posten II 3 und 11** nur im Falle des Artikels 43 Abs. 2 auszuweisen.

ABSCHNITT 7

Bewertungsregeln

Artikel 40

(1) Bis zu einer späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten verlangen oder zulassen, daß in den Fällen, in denen aufgrund der Besonderheiten eines Versicherungszweiges oder einer Versicherungsart die das Geschäftsjahr betreffenden Informationen über die fälligen Beiträge oder die eingetretenen Versicherungsfälle zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses auch zu einer Schätzung nicht ausreichen, die folgenden Methoden Anwendung finden.

Methode 1

Aus dem Überschuß der Beitragseinnahmen über die Schadenzahlungen und Kosten für im Zeichnungsjahr beginnende Verträge ist eine versicherungstechnische Klarstellung zu bilden, die gemäß Artikel 24 Abs. 2 in der Bilanz im Passivaposten C 3 unter der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ausgewiesen wird.

Der Betrag dieser versicherungstechnischen Rückstellung wird erforderlichenfalls so weit aufgesteckt, daß er zur Erfüllung derzeitiger und künftiger Verpflichtungen ausreicht. In den in den Artikeln 21 bzw. 22 genannten Beitragsüberträgen und Rückstellungen für drohende Verluste werden die betreffenden Beträge nicht ausgewiesen. Die so gebildete Rückstellung ist am Ende des auf das Zeichnungsjahr folgenden Jahres oder am Ende eines späteren Jahres durch eine im Wege der Schätzung ermittelte Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zu ersetzen.

Methode 2

Wie Methode 1, doch ist die Rückstellung auf der Grundlage eines bestimmten Prozentsatzes der Beitragseinnahmen eines Zeichnungsjahres zu bilden.

Methode 3

In der versicherungstechnischen Rechnung oder in einigen ihrer Posten werden die Zahlen des Jahres eingesetzt, das dem Geschäftsjahr ganz oder teilweise vorausgeht. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen des Jahresabschlusses wird erforderlichenfalls so weit aufgestockt, daß er zur Erfüllung derzeitiger und künftiger Beträge ausreicht.

Artikel 40

(1) unverändert

(2) Wird eine der in Absatz 1 genannten Methoden angewandt, dann hat dies über Jahre hinweg systematisch zu geschehen, es sei denn, die Situation rechtfertige eine Änderung. Die Anwendung einer solchen Methode ist im Anhang zu begründen; *ihr* Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, *insbesondere auf die Beitragsüberträge und die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, ist* darzulegen. Bei der Anwendung der Methode 1 oder 2 ist im Anhang der Zeitraum bis zur Bildung einer herkömmlichen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle anzugeben. Bei Anwendung von Methode 3 ist im Anhang anzugeben, um welchen Zeitraum das Jahr, dessen Zahlen ausgewiesen werden, dem Geschäftsjahr vorausgeht.

(2) Wird eine der in Absatz 1 genannten Methoden angewandt, dann hat dies über Jahre hinweg systematisch zu geschehen, es sei denn, die Situation rechtfertige eine Änderung. Die Anwendung einer solchen Methode ist im Anhang zu begründen; **bei Änderung der angewandten Methode ist der** Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage **im Anhang** darzulegen. Bei der Anwendung der Methode 1 oder 2 ist im Anhang der Zeitraum bis zur Bildung einer herkömmlichen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle anzugeben. Bei Anwendung von Methode 3 ist im Anhang anzugeben, um welchen Zeitraum das Jahr, dessen Zahlen ausgewiesen werden, dem Geschäftsjahr vorausgeht.

(3) Bei Anwendung von Methode 1 oder 2 ist spätestens am Ende des dritten auf das Zeichnungsjahr folgenden Jahres eine herkömmliche Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zu bilden. Bei Anwendung von Methode 3 darf das Jahr, dessen Zahlen ausgewiesen werden, dem Geschäftsjahr um nicht mehr als zwölf Monate vorausgehen.

(3) unverändert

(4) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „Zeichnungsjahr" das Geschäftsjahr, in dem die Versicherungsverträge in den betreffenden Versicherungszweig oder der betreffenden Versicherungsart begonnen haben.

(4) unverändert

Artikel 41

Für die Bewertung von Kapitalanlagen gelten in Abweichung von dem in Artikel 32 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vorgeschriebenen Anschaffungswertprinzip die folgenden Artikel 42 bis 45.

Artikel 41

unverändert

Artikel 42

(1) Hinsichtlich der unter Aktivaposten C in Artikel 5 aufgeführten Kapitalanlagen können die Mitgliedstaaten eine Bewertung nach dem gemäß Artikel 44 und 45 zu berechnenden Zeitwert verlangen oder zulassen.

(2) Hängt in der Lebensversicherung die Leistung von der Wertentwicklung von Teilen der Vermögensanlagen oder von den Vermögensanlagen insgesamt ab, so sind diese in der Bilanz zum Zeitwert auszuweisen.

(3) Werden die Kapitalanlagen gemäß Artikel 32 der Richtlinie 78/660/EWG nach dem Anschaffungswertprinzip bewertet, so ist der Zeitwert im Anhang anzugeben.

(4) Werden Kapitalanlagen zum Zeitwert ausgewiesen, so ist im Anhang der nach dem Anschaffungswertprinzip ermittelte Wert anzugeben.

(5) Kapitalanlagen, die in einem mit einer arabischen Ziffer bezeichneten Posten ausgewiesen sind, sind nach derselben Methode zu bewerten.

(6) Die bei den einzelnen Posten angewandte Methode ist im Anhang anzugeben.

Artikel 42

(1) unverändert

(2) Hängt in der Lebensversicherung die Leistung **unmittelbar** von der Wertentwicklung von Teilen der Vermögensanlagen oder von den Vermögensanlagen insgesamt ab, so sind diese in der Bilanz zum Zeitwert auszuweisen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Artikel 43

(1) Werden Kapitalanlagen nach dem Zeitwert bewertet, so findet Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 78/660/EWG Anwendung.

(2) Im Falle des Artikels 42 Abs. 2 ist jedoch die Differenz zwischen der Bewertung nach dem Zeitwert und der Bewertung nach dem Anschaffungswertprinzip unter dem Passivaposten C 2 in Artikel 5 bei der Deckungsrückstellung auszuweisen. Veränderungen des Unterschiedsbetrages sind in Posten *II 6 und 16* der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft (Artikel 29) auszuweisen.

Artikel 43

(1) unverändert

(2) Im Falle des Artikels 42 Abs. 2 ist jedoch die Differenz zwischen der Bewertung nach dem Zeitwert und der Bewertung nach dem Anschaffungswertprinzip unter dem Passivaposten C 2 in Artikel 5 bei der Deckungsrückstellung auszuweisen. Veränderungen des Unterschiedsbetrages sind in Posten II **3 und 11** der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft (Artikel 29) auszuweisen.

Artikel 44

(1) Bei den Kapitalanlagen mit Ausnahme der Grundstücke und Bauten bedeutet „Zeitwert", vorbehaltlich *Punkt* 6, „Freiverkehrswert".

(2) Bei an einer zugelassenen Börse notierten Kapitalanlagen ist „Freiverkehrswert" der *mittlere* Marktwert am Bilanzstichtag oder am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Börsentag.

(3) Ist für andere als die in Absatz 2 genannten Kapitalanlagen ein *aktiver* Markt vorhanden, dann gilt der Durchschnittswert, zu dem derartige Kapitalanlagen zum Bilanzstichtag oder am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Termin gehandelt wurden.

(4) Ergibt sich bei Anwendung einer in den Absätzen 2 und 3 genannten Methoden aufgrund von zum Zeitpunkt der Wertermittlung vorhandenen außergewöhnlichen Umständen ein Wert, der wesentlich höher ist als derjenige, welcher sich ohne diese Umstände ergeben hätte, dann ist letzterer maßgebend.

(5) Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung in Absatz 2 oder 3 genannte Kapitalanlagen veräußert worden oder besteht die Absicht, sie in nächster Zeit zu veräußern, dann ist der Freiverkehrswert um die angefallenen oder geschätzten Realisierungskosten zu vermindern.

(6) Mit Ausnahme der Fälle, in denen gemäß Artikel 59 der Richtlinie 78/660/EWG die Equity-Methode Anwendung findet, sind alle sonstigen Kapitalanlagen auf einer Basis zu bewerten, die dem voraussichtlich realisierbaren Wert nach dem Grundsatz der Vorsicht Rechnung trägt.

(7) In allen Fällen sind die genaue Bewertungsmethode und der Grund für ihre Anwendung im Anhang anzugeben.

Artikel 44

(1) Bei den Kapitalanlagen mit Ausnahme der Grundstücke und Bauten bedeutet „Zeitwert", vorbehaltlich **Absatz** 6, „Freiverkehrswert".

(2) Bei an einer zugelassenen Börse notierten Kapitalanlagen ist „Freiverkehrswert" der Marktwert am Bilanzstichtag oder am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Börsentag.

(3) Ist für andere als die in Absatz 2 genannten Kapitalanlagen ein Markt vorhanden, dann gilt der Durchschnittswert, zu dem derartige Kapitalanlagen zum Bilanzstichtag oder am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Termin gehandelt wurden.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Artikel 45

(1) Außer in dem in Absatz 6 bezeichneten Fall ist der Zeitwert bei Bauten und Grundstücken der zum Zeitpunkt der Bewertung geltende und gegebenenfalls nach Absatz 4 oder 5 verminderte Marktwert.

Artikel 45

(1) unverändert

(2) Unter Marktwert ist der Preis zu verstehen, der zum Zeitpunkt der Bewertung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages über Bauten oder Grundstücke zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter den Voraussetzungen zu erzielen ist, daß das Grundstück offen am Markt angeboten wurde, daß die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege stehen und daß eine der Bedeutung des Objektes angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung steht.

(2) unverändert

(3) Der Marktwert ist im Wege einer mindestens alle fünf Jahre für jedes einzelne Gebäude oder Grundstück von für diesen Zweck vom Mitgliedstaat, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, für geeignet anerkannten Personen vorzunehmenden Schätzung festzusetzen.

(3) Der Marktwert ist im Wege einer mindestens alle fünf Jahre für jedes einzelne Gebäude oder Grundstück von für diesen Zweck **entweder** vom Mitgliedstaat, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, **oder, soweit verschieden, von dem Mitgliedstaat, in dem die Gebäude oder Grundstücke liegen,** für geeignet anerkannten Personen vorzunehmenden Schätzung festzusetzen.

(4) Hat sich der Wert eines Gebäudes oder Grundstückes bis zum Bilanzstichtag vermindert, so ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen. Der berichtigte Wert ist bis zur nächsten, nach Absatz 2 und 3 vorzunehmenden Marktwertfeststellung beizubehalten.

(4) Hat sich der Wert eines Gebäudes oder Grundstückes bis zum Bilanzstichtag vermindert, so ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen. **Diese Wertberichtigung kann auf der Grundlage einer von den oben bezeichneten anerkannten Personen empfohlenen prozentualen Verringerung erfolgen, wenn sich der Wert eines Gebäudes oder Grundstückes seit der letzten Wertfeststellung durch solche Personen verringert hat.** Der berichtigte Wert ist bis zur nächsten, nach Absatz 2 und 3 vorzunehmenden Marktwertfeststellung beizubehalten.

(5) Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung Gebäude oder Grundstücke verkauft worden oder sollen sie in nächster Zeit verkauft werden, dann ist der nach Absatz 2 und 4 festgesetzte Wert um die angefallenen oder geschätzten Realisierungskosten zu vermindern.

(5) unverändert

(6) Ist die Bestimmung des Marktwertes eines Gebäudes oder Grundstücks nicht möglich, so ist von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auszugehen.

(6) unverändert

(7) Die Bewertungsmethode und der Zeitpunkt der letzten Bewertung nach Absatz 3 sind im Anhang anzugeben.

(7) unverändert

Artikel 46

(1) Artikel 33 der Richtlinie 78/660/EWG findet auf Versicherungsunternehmen wie folgt Anwendung:

a) *Soweit dort von „Sachanlagen" die Rede ist, sind hierunter* die unter Aktivaposten *C II 2, 3 und 4* in Artikel *9 der* Richtlinie *78/660/EWG* aufgeführten Vermögensgegenstände *zu verstehen;*

b) *soweit von „Vorräten" die Rede ist, sind hierunter die unter Aktivaposten E 2 in Artikel 5 dieser Richtlinie aufgeführten Vermögensgegenstände zu verstehen.*

Artikel 46

Artikel 33 der Richtlinie 78/660/EWG findet auf Versicherungsunternehmen wie folgt Anwendung:

a) **Absatz 1 Buchstabe a findet Anwendung auf** die unter Aktivaposten **F I** in Artikel **5 dieser** Richtlinie aufgeführten Vermögensgegenstände;

(2) Unbeschadet des Artikels 43 dieser Richtlinie gilt Artikel 33 *der Richtlinie 78/660/EWG* nicht für *Kapitalanlagen, bei denen es sich um Finanzanlagen gemäß* Aktivaposten C III in Artikel 9 *der* Richtlinie *78/660/EWG handelt.*

b) Unbeschadet des Artikels 43 dieser Richtlinie gilt **der genannte** Artikel 33 nicht für **die unter** Aktivaposten C **II,** III, **IV, D und F III** in Artikel **5 dieser** Richtlinie **aufgeführten Vermögensgegenstände.**

Artikel 47

Artikel 35 der Richtlinie 78/660/EWG findet auf Versicherungsunternehmen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) *Soweit von „Gegenständen des Anlagevermögens" die Rede ist, sind darunter* die unter Aktivaposten B, C und *E 1* in Artikel 5 aufgeführten Vermögensgegenstände *zu verstehen;*

b) *soweit von „Finanzanlagen" die Rede ist, sind darunter* die unter Aktivaposten C II, III, IV, *V und VI* in Artikel 5 aufgeführten Vermögensgegenstände *zu verstehen.*

Artikel 47

Artikel 35 der Richtlinie 78/660/EWG findet auf Versicherungsunternehmen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) **Er findet Anwendung auf** die unter Aktivposten B, C und **F I** in Artikel 5 **dieser Richtlinie** aufgeführten Vermögensgegenstände;

b) **Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa findet Anwendung auf** die unter Aktivaposten C II, III, IV, **D und F III** in Artikel 5 **dieser Richtlinie** aufgeführten Vermögensgegenstände.

Artikel 48

Soweit in Artikel 38 der Richtlinie 78/660/EWG *von „Gegenständen des Sachanlagevermögens" und „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen" die Rede ist, sind hierunter bei Versicherungsunternehmen* die unter Aktivaposten *E* in Artikel 5 aufgeführten Vermögensgegenstände *zu verstehen.*

Artikel 48

Artikel 38 der Richtlinie 78/660/EWG **findet Anwendung auf** die unter Aktivaposten **F I** in Artikel 5 **dieser Richtlinie** aufgeführten Vermögensgegenstände.

Artikel 49

Soweit in Artikel 39 der Richtlinie 78/660/EWG *von „Gegenständen des Umlaufvermögens" die Rede ist, sind hierunter* die unter Aktivaposten *D 1, 2 und 3* sowie F in Artikel 5 aufgeführten Vermögensgegenstände *zu verstehen.*

Artikel 49

Artikel 39 der Richtlinie 78/660/EWG **findet Anwendung auf** die unter Aktivaposten **E I, II und III sowie F II** in Artikel 5 **dieser Richtlinie** aufgeführten Vermögensgegenstände.

Artikel 50

Im allgemeinen Versicherungsgeschäft sind die abgegrenzten Abschlußkosten entsprechend der für die Beitragsüberträge vorgesehenen Bemessung zu ermitteln.

In der Lebensversicherung hingegen kann die Berechnung der abzugrenzenden Abschlußkosten in die nach Artikel 55 vorzunehmende „versicherungsmathematische Berechnung" eingehen.

Artikel 50

unverändert

Artikel 51

Unbeschadet Artikel 42 sind die Schuldverschreibungen, die unter Aktivaposten C II und III der in Artikel 5 vorgesehenen Gliederung erfaßt sind, in der Bi-

Artikel 51

unverändert

lanz mit dem Anschaffungspreis auszuweisen. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder verlangen, daß Schuldverschreibungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert werden.

Ist der Anschaffungspreis dieser Schuldverschreibungen höher als der Rückzahlungsbetrag, so muß der Unterschiedsbetrag abgeschrieben werden. Die Abschreibung kann zeitanteilig und spätestens zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen. Der Unterschiedsbetrag ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

Ist der Anschaffungspreis dieser Schuldverschreibungen niedriger als der Rückzahlungsbetrag, dann können die Mitgliedstaaten zulassen oder verlangen, daß der Unterschiedsbetrag zeitanteilig über die gesamte Restlaufzeit bis zur Rückzahlung als Ertrag verbucht wird. Er ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

Artikel 52

Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen gewährleisten, daß das Versicherungsunternehmen seine aus Versicherungsverträgen resultierenden Verpflichtungen erfüllen kann.

Artikel 52

(1) Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen gewährleisten, daß das Versicherungsunternehmen seine aus Versicherungsverträgen resultierenden Verpflichtungen erfüllen kann.

(2) Bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen können die Methode der gewogenen Durchschnitte und andere vergleichbare Bewertungsvereinfachungsverfahren angewendet werden.

Artikel 53

Die Beitragsüberträge werden Vertrag für Vertrag und *pro rata temporis* der Versicherungsperiode am Geschäfts- und am Folgejahr ermittelt. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung von Pauschalmethoden zulassen, wenn anzunehmen ist, daß diese annähernd zu gleichen Ergebnissen führen wie Einzelberechnungen. Ergibt sich aus der Natur der Risiken, daß die Methode *pro rata temporis* nicht dem voraussichtlichen Risikoverlauf gerecht wird, dann sind entsprechende Berichtigungen vorzunehmen.

Artikel 53

unverändert

Artikel 54

Grundlage für die Berechnung der Rückstellung für drohende Verluste sind die voraussichtlichen Schäden und Kosten, die nach dem Bilanzstichtag aus vor dem Bilanzstichtag geschlossenen Verträgen entstehen, soweit sie die Beitragsüberträge übersteigen.

Artikel 54

unverändert

Artikel 55

Die Deckungsrückstellung für das Lebensversicherungsgeschäft ist für jeden Versicherungsvertrag einzeln zu berechnen. Die Berechnung kann jedoch durch ein Näherungsverfahren vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß dieses Verfahren zu annähernd gleichen Ergebnissen wie die Einzelberechnungen führt. Die Berechnung ist jährlich *unter der Verantwortung eines* Versicherungsmathematikers auf der Grundlage anerkannter versicherungsmathematischer Methoden vorzunehmen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Berechnungsgrundlagen ist im Anhang wiederzugeben.

Artikel 55

(1) Die Deckungsrückstellung für das Lebensversicherungsgeschäft ist für jeden Versicherungsvertrag einzeln zu berechnen. Die Berechnung kann jedoch durch ein Näherungsverfahren vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß dieses Verfahren zu annähernd gleichen Ergebnissen wie die Einzelberechnungen führt. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Berechnungsgrundlagen ist im Anhang wiederzugeben.

(2) Die Berechnung ist jährlich **von einem externen oder von dem berichtenden Versicherungsunternehmen angestellten und gemäß der Richtlinie 89/48/EWG zur Anerkennung von Hochschuldiplomen anerkannten** Versicherungsmathematiker auf der Grundlage anerkannter versicherungsmathematischer Methoden vorzunehmen.

Artikel 56

(1) Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist grundsätzlich nach der Methode „Fall für Fall" zu ermitteln; statistische Methoden sind zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Art der Risiken eine ausreichende Rückstellung ergeben. Spätschäden sind aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit und aller anderen relevanten Faktoren zu schätzen.

(2) Externe und interne, spezielle und allgemeine Schadenregulierungsaufwendungen sind in die Berechnung der Rückstellung einzubeziehen.

(3) Soweit Erträge aus Ansprüchen auf ein versichertes Objekt, für das Ersatz zu leisten ist (Provenues) oder aus Rückgriffsforderungen, die dem Versicherer aufgrund der Versicherungsleistung erwachsen, geschätzt werden, ist dem Grundsatz der Vorsicht Rechnung zu tragen. Ist der betreffende Betrag erheblich, ist er im Anhang anzugeben.

(4) Hat im allgemeinen Versicherungsgeschäft das Versicherungsunternehmen die Versicherungsleistungen in Form einer Rente zu erbringen, so sind die hierfür zurückzustellenden Beträge nach versicherungsmathematischen Methoden zu berechnen und in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle auszuweisen.

(5) *Wird, abgesehen von* den Fällen, in denen die Versicherungsleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen ist, *im Hinblick auf die Erträge aus einer Rückstellung* für *einen* Versicherungsfall, für *den* eine besonders lange Abwicklungsdauer *erwartet wird,* ein Diskontabschlag vorgenommen, *so ist dieser auf* versicherungsmathematischer Grundlage zu *berechnen.* Die Vornahme des Diskontabschlags ist im Anhang unter Darlegung seines Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu begründen.

Artikel 56

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Hat im allgemeinen Versicherungsgeschäft das Versicherungsunternehmen die Versicherungsleistungen in Form einer Rente zu erbringen, so sind die hierfür zurückzustellenden Beträge nach versicherungsmathematischen Methoden **unter der Verantwortung eines gemäß der Richtlinie 89/48/EWG anerkannten Versicherungsmathematikers** zu berechnen und in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle auszuweisen.

(5) **Außer in** den Fällen, in denen die Versicherungsleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen ist, **können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen zulassen, daß** für Versicherungsfälle, für **die** eine besonders lange Abwicklungsdauer **zu erwarten ist,** ein Diskontabschlag vorgenommen **wird.** Die Vornahme des Diskontabschlags **hat nach** versicherungsmathematischer Grundlage zu **erfolgen; sie** ist im Anhang unter Darlegung seines Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu begründen.

Verdeckte Diskontabschläge etwa dergestalt, daß Schäden zu einem geringeren Wert angesetzt werden als für die endgültige Schadenabwicklung zu erwarten ist, sind unzulässig.

Verdeckte Diskontabschläge etwa dergestalt, daß Schäden zu einem geringeren Wert angesetzt werden als für die endgültige Schadenabwicklung zu erwarten ist, sind unzulässig.

Artikel 57

Bis zu einer späteren Koordinierung gelten in den Mitgliedstaaten, die die Bildung einer Schwankungsrückstellung verlangen, die einzelstaatlichen Bestimmungen für deren Berechnung.

Artikel 57

unverändert

ABSCHNITT 8

Inhalt des Anhangs

Artikel 58

(1) Anstelle der in Artikel 43 Abs. 1 Nr. 8 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben Versicherungsunternehmen im Anhang ihre Bruttobeiträge im Sinne des Artikels 30 nach geographisch bestimmten Märkten und nach Tätigkeitsbereichen aufzugliedern, und zwar

— im allgemeinen Versicherungsgeschäft getrennt nach dem selbst abgeschlossenen und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, weiter untergliedert jeweils nach folgenden Versicherungszweigen bzw. Versicherungszweiggruppen:

— Unfall- und Krankenversicherung,

— Kraftfahrtversicherung,

— See-, Luftfahrt- und Transportversicherung,

— Feuer-, Sachversicherung,

— Haftpflichtversicherung,

— Kredit- und Kautionsversicherung,

— Rechtsschutzversicherung,

— Verkehrs-Service-Versicherung,

— sonstige.

Angaben zu den genannten Posten können unterbleiben, wenn im Geschäftsjahr die in dem betreffenden Versicherungszweig bzw. der betreffenden Versicherungszweiggruppe eingenommenen Bruttobeiträge 10 % der im selbst abgeschlossenen bzw. in Rückdeckung übernommenen Geschäft eingenommenen Bruttobeiträge nicht übersteigen;

— im Lebensversicherungsgeschäft getrennt nach dem selbst abgeschlossenen und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, wenn letzteres mindestens 10 % der gesamten Bruttobeiträge ausmacht, jeweils weiter untergliedert nach:

Artikel 58

(1) Anstelle der in Artikel 43 Abs. 1 Nr. 8 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben Versicherungsunternehmen im Anhang ihre Bruttobeiträge im Sinne des Artikels 30 nach geographisch bestimmten Märkten und nach Tätigkeitsbereichen aufzugliedern, und zwar

— im allgemeinen Versicherungsgeschäft getrennt nach dem in Rückdeckung übernommenen und dem selbst abgeschlossenen Geschäft, **letzteres** weiter untergliedert jeweils nach folgenden Versicherungszweigen bzw. Versicherungszweiggruppen:

— Unfall- und Krankenversicherung,

— Kraftfahrtversicherung,

— See-, Luftfahrt- und Transportversicherung,

— Feuer-, Sachversicherung,

— Haftpflichtversicherung,

— Kredit- und Kautionsversicherung,

— Rechtsschutzversicherung,

— Verkehrs-Service-Versicherung,

— sonstige.

Angaben zu den genannten Posten können unterbleiben, wenn im Geschäftsjahr die in dem betreffenden Versicherungszweig bzw. der betreffenden Versicherungszweiggruppe eingenommenen Bruttobeiträge 10 % der im selbst abgeschlossenen bzw. in Rückdeckung übernommenen Geschäft eingenommenen Bruttobeiträge nicht übersteigen;

— im Lebensversicherungsgeschäft getrennt nach dem selbst abgeschlossenen und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, wenn letzteres mindestens 10 % der gesamten Bruttobeiträge ausmacht, **im selbst abgeschlossenen Geschäft** jeweils weiter untergliedert nach:

- laufenden Beiträgen,
- Einmalbeiträgen und Zahlungen für Jahresrenten,
- Beiträgen im Rahmen von Gruppenverträgen,
- Beiträgen für fondsgebundene Versicherungen.

Angaben zu den genannten Posten können unterbleiben, wenn deren Anteil 10% der im selbst abgeschlossenen bzw. in Rückdeckung übernommenen Geschäft eingenommenen Bruttobeiträge nicht übersteigt;

- im allgemeinen und im Lebensversicherungsgeschäft die Bruttobeiträge aus dem Gesamtgeschäft, untergliedert nach den Ländern, in denen das Unternehmen seinen Hauptsitz oder eine Niederlassung (Zweigniederlassung oder Agentur) hat, es sei denn, daß die in einem Land eingenommenen Beiträge 5% des Gesamtgeschäfts nicht übersteigen.

(2) Der Verweis auf Artikel 31 und 34 bis 42 in Artikel 43 Abs. 1 Nr. 10 der Richtlinie 78/660/EWG ist als Verweis auf die zum Zweck ihrer Anwendung auf Versicherungsunternehmen durch diese Richtlinie geänderten Vorschriften zu verstehen.

(3) *Versicherungsunternehmen haben die in Artikel 5 unter den Aktivposten C III 1 (Aktien) und C III 2 (Schuldverschreibungen) ausgewiesenen Wertpapiere im Anhang in börsennotierte und nicht notierte aufzugliedern.*

- laufenden Beiträgen,
- Einmalbeiträgen und Zahlungen für Jahresrenten,
- Beiträgen im Rahmen von Gruppenverträgen,
- Beiträgen für fondsgebundene Versicherungen.

Angaben zu den genannten Posten können unterbleiben, wenn deren Anteil 10% der im selbst abgeschlossenen bzw. in Rückdeckung übernommenen Geschäft eingenommenen Bruttobeiträge nicht übersteigt;

- im allgemeinen und im Lebensversicherungsgeschäft die Bruttobeiträge aus dem Gesamtgeschäft, untergliedert nach den Ländern, in denen das Unternehmen seinen Hauptsitz oder eine Niederlassung (Zweigniederlassung oder Agentur) hat, es sei denn, daß die in einem Land eingenommenen Beiträge 5% des Gesamtgeschäfts nicht übersteigen. **Hierbei ist für das in Rückdeckung übernommene Geschäft auf den Sitz des abgebenden Versicherungsunternehmens abzustellen.**

(2) **Die Aufgliederung der Bruttobeiträge nach Tätigkeitsbereichen im Sinne von Absatz 1 erfolgt für das in Rückdeckung übernommene Geschäft auch dann untergliedert nach allgemeinem Versicherungsgeschäft und Lebensversicherungsgeschäft, wenn ein Unternehmen beide Geschäftsarten betreibt, jedoch nur eine versicherungstechnische Rechnung aufzustellen hat.**

(3) Der Verweis auf Artikel 31 und 34 bis 42 in Artikel 43 Abs. 1 Nr. 10 der Richtlinie 78/660/EWG ist als Verweis auf die zum Zweck ihrer Anwendung auf Versicherungsunternehmen durch diese Richtlinie geänderten Vorschriften zu verstehen.

ABSCHNITT 9

Bestimmungen für den konsolidierten Abschluß

Artikel 59

(1) Versicherungsunternehmen haben einen konsolidierten Abschluß und einen konsolidierten Lagebericht nach der Richtlinie des Rates 83/349/EWG zu erstellen, sofern dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit ein Mitgliedstaat nicht von Artikel 5 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates Gebrauch macht, gilt Absatz 1 auch für Mutterunternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben, diese Beteiligungen zu verwalten und rentabel zu machen, sofern es sich bei diesen Tochterunternehmen entweder ausschließlich oder hauptsächlich um Versicherungsunternehmen handelt.

Artikel 60

Die Richtlinie des Rates 83/349/EWG gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Artikel 4, 6, 15 und 40 finden keine Anwendung;

2. die in den ersten beiden Gedankenstrichen in Artikel 9 Abs. 2 genannten Angaben, nämlich:

   — Höhe des Anlagevermögens und

   — Netto-Umsatzerlöse

   sind zu ersetzen durch „Brutto-Beitragseinnahmen" gemäß Artikel 30 dieser Richtlinie.

3. Soweit hinsichtlich der Gliederung des konsolidierten Abschlusses in Artikel 17 auf Artikel 9 und 10 (Bilanz) und 23 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Richtlinie 78/660/EWG des Rates verwiesen wird, gelten an deren Stelle sinngemäß Artikel 5 (Bilanz) und 29 (Gewinn- und Verlustrechnung) dieser Richtlinie. Die Artikel 4, 7 bis 27, 28 und 30 bis 39 dieser Richtlinie finden ebenfalls Anwendung.

Artikel 59

(1) unverändert

(2) Soweit ein Mitgliedstaat nicht von Artikel 5 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates Gebrauch macht, gilt Absatz 1 auch für Mutterunternehmen, deren einziger **oder hauptsächlicher** Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben, diese Beteiligungen zu verwalten und rentabel zu machen, sofern es sich bei diesen Tochterunternehmen entweder ausschließlich oder hauptsächlich um Versicherungsunternehmen handelt.

Artikel 60

Die Richtlinie des Rates 83/349/EWG gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Artikel 4, 6, 15 und 40 finden keine Anwendung;

2. die in den ersten beiden Gedankenstrichen in Artikel 9 Abs. 2 genannten Angaben, nämlich:

   — Höhe des Anlagevermögens und

   — Netto-Umsatzerlöse

   sind zu ersetzen durch „Brutto-Beitragseinnahmen" gemäß Artikel 30 dieser Richtlinie.

3. **Artikel 18 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß versicherungstechnische Rückstellungen im Konzernabschluß nicht gebildet zu werden brauchen, wenn diese nach dem für das Tochterunternehmen maßgeblichen Recht nicht gebildet werden. Abweichungen von den auf den Konzernabschluß anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Konzernanhang anzugeben und zu erläutern.**

4. Soweit hinsichtlich der Gliederung des konsolidierten Abschlusses in Artikel 17 auf Artikel 9 und 10 (Bilanz) und 23 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Richtlinie 78/660/EWG des Rates verwiesen wird, gelten an deren Stelle sinngemäß Artikel 5 (Bilanz) und 29 (Gewinn- und Verlustrechnung) dieser Richtlinie. Die Artikel 4, 7 bis 27, 28 und 30 bis 39 dieser Richtlinie finden ebenfalls Anwendung.

4. Soweit hinsichtlich der Bewertung der im konsolidierten Abschluß zu erfassenden Aktiva und Passiva in Artikel 29 und 33 auf Artikel 31 bis 42 und 60 der Richtlinie des Rates 78/660/EWG verwiesen wird, gelten an deren Stelle sinngemäß diese Artikel in ihrer durch Artikel 40 bis 57 dieser Richtlinie geänderten Form.

5. Was den Inhalt des Anhangs zum konsolidierten Abschluß anbelangt, gilt Artikel 34 in der durch Artikel 58 dieser Richtlinie geänderten Form.

5. **Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe b findet auf den Konzernabschluß keine Anwendung, wenn das zugrundeliegende Geschäft zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen und die Erträge der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt wurden; dies gilt nicht für Geschäfte, die die Rückversicherung betreffen. Abweichungen vom Grundsatz der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind im Anhang anzugeben und, wenn ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen bedeutend ist, zu erläutern.**

6. **Ist in die Konsolidierung ein Rückversicherungsunternehmen einbezogen und liegen deshalb zwischen dem Stichtag des konsolidierten Abschlusses und dem der anderen Unternehmen mehr als drei Monate, so gilt Artikel 27 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Stichtag des Jahresabschlusses eines in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens nicht länger als sechs Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses liegen darf.**

7. Soweit hinsichtlich der Bewertung der im konsolidierten Abschluß zu erfassenden Aktiva und Passiva in Artikel 29 und 33 auf Artikel 31 bis 42 und 60 der Richtlinie des Rates 78/660/EWG verwiesen wird, gelten an deren Stelle sinngemäß diese Artikel in ihrer durch Artikel 40 bis 57 dieser Richtlinie geänderten Form.

In Abweichung von Artikel 29 dürfen Wertansätze hinsichtlich der in Artikel 5 unter Passivaposten C genannten Gegenstände, die auf Rechnungsgrundlagen beruhen, welche sich von den für den Konzernabschluß angewandten unterscheiden, beibehalten werden; auf die Anwendung dieser Ausnahme ist im Konzernanhang hinzuweisen.

8. Was den Inhalt des Anhangs zum konsolidierten Abschluß anbelangt, gilt Artikel 34 in der durch Artikel 58 dieser Richtlinie geänderten Form.

ABSCHNITT 10
Offenlegung

Artikel 61

(1) Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß der Versicherungsunternehmen und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Personen sind nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968[1]) vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates können jedoch den Lagebericht von der genannten Offenlegung freistellen. In diesem Fall ist der Lagebericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten. Eine vollständige oder teilweise Ausfertigung dieses Berichts muß auf bloßen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den ordnungsgemäß gebilligten konsolidierten Abschluß, den konsolidierten Lagebericht sowie den Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Personen.

(3) Sofern ein Versicherungsunternehmen, das einen Jahresabschluß oder konsolidierten Abschluß erstellt hat, nicht in einer der in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates genannten Rechtsformen organisiert ist und auch nicht für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen nach innerstaatlichem Recht der Verpflichtung zu einer Offenlegung unterliegt, die der des Artikels 3 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates entspricht, muß es zumindest diese Unterlagen an seinem Sitz zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten. Ausfertigungen dieser Unterlagen müssen auf bloßen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für den Fall vor, daß die in *dem vorliegenden* Artikel vorgesehene Offenlegung nicht erfolgt.

Artikel 61

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für den Fall vor, daß die in **diesem** Artikel vorgesehene Offenlegung nicht erfolgt.

[1]) ABl. Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 8.

ABSCHNITT 11

Schlußbestimmungen

Artikel 62

Der gemäß Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates eingesetzte Kontaktausschuß hat in angemessener Zusammensetzung außerdem folgende Aufgaben:

a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrags eine gleichmäßige Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;

b) die Kommission erforderlichenfalls bezüglich Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie zu beraten.

Artikel 62

unverändert

Artikel 63

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar ... die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erstmals auf die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse der am 1. Januar ... oder im Laufe des Jahres ... beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 63

unverändert

Artikel 64

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 64

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Abelein und Schmidt (München)

1. Der ursprüngliche Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen — KOM (86) 764 endg. — (Rats-Dok. Nr. 4374/87) ist vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 4. Mai 1987 gemäß § 93 der Geschäftsordnung zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden (vgl. BT-Drucksache 11/138 Nr. 3.10).

   Der mitberatende Finanzausschuß hat zu dem Richtlinienvorschlag die folgende Stellungnahme vom 14. Oktober 1987 abgegeben:

   „Der Finanzausschuß empfiehlt dem federführenden Rechtsausschuß einstimmig, den Richtlinienvorschlag mit folgender Maßgabe zu befürworten:

   1. Die Bundesregierung wird gebeten, der Verabschiedung des Richtlinienvorschlags durch den Ministerrat ohne eine volle Einbeziehung der ‚Lloyd's' genannten Vereinigung von Versicherungsunternehmen in die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften nicht zuzustimmen.

   2. In Artikel 3 des Richtlinienvorschlags sollen folgende Regelungen aufgenommen werden:

      a) ‚Für Krankenversicherungsunternehmen, die überwiegend oder ausschließlich das Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, sind die Vorschriften dieser Richtlinie für die Lebensversicherung entsprechend anzuwenden.

      b) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben oder gestatten, daß Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsunternehmen mit allgemeinem Versicherungsgeschäft, die das Lebensrückversicherungsgeschäft nach Art des allgemeinen Versicherungsgeschäfts betreiben, die hierfür geltenden Vorschriften dieser Richtlinie anwenden.'

   3. Das nach Artikel 15 Satz 2 des Richtlinienvorschlags lediglich für das Lebensversicherungsgeschäft vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrecht, die Aktivierung von Abschlußkosten zu verbieten, soll auf das allgemeine Versicherungsgeschäft ausgedehnt werden. Für das allgemeine Versicherungsgeschäft soll anstelle einer teilweisen Aktivierung der Abschlußkosten weiterhin deren anteiliger Abzug von den Beitragsüberträgen zugelassen werden.

   4. Eine Bewertung der Kapitalanlagen zu Zeitwerten (Artikel 42 Nr. 3) soll mit Ausnahme der fondsgebundenen Lebensversicherung wegen der Durchbrechung des Nominalwertprinzips nicht zugelassen werden.

   5. Den Versicherungsunternehmen soll entsprechend der Regelung in § 56 Abs. 1 VAG gestattet werden, Wertpapiere unabhängig von ihrer Zuordnung stets nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten.

   6. Das generelle Abzinsungsverbot für Verbindlichkeiten soll auch für Rückstellungen (Artikel 56 Nr. 5) beibehalten werden."

   Im Rechtsausschuß ist der Richtlinienvorschlag zunächst vom Unterausschuß Europarecht in dessen Sitzungen vom 7. März und 25. April 1990 (24. und 25. Sitzung) beraten worden. Grundlage der Beratungen war dabei der am 13. November 1989 von der Kommission vorgelegte Geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen — KOM (89) 747 endg. 2 SYN 78 — (Rats-Dok. Nr. 9903/89), der oben als Anlage zur Beschlußempfehlung abgedruckt ist. Der Unterausschuß hat dem Rechtsausschuß die oben wiedergegebene Beschlußempfehlung vorgeschlagen, die der Rechtsausschuß in seiner 79. Sitzung vom 9. Mai 1990 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN übernommen hat.

2. Der Richtlinienvorschlag ist durch die Vierte Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) und die Siebente Richtlinie des Rates für den Konzernabschluß (83/349/EWG) veranlaßt. Beide Richtlinien gestatten den Mitgliedstaaten, Versicherungsunternehmen wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs bis zur späteren Harmonisierung von der Anwendbarkeit dieser Richtlinien auszunehmen. Diese Lücke soll durch die vorliegende sogenannte Versicherungsbilanzrichtlinie geschlossen werden.

   Um die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse der Versicherungsunternehmen vergleichbar zu machen, werden in dem Richtlinienvorschlag grundlegende Fragen der Bilanz (Abschnitte 2 bis 4), der Gewinn- und Verlustrechnung (Abschnitte 5, 6) sowie Bewertungsfragen (Abschnitt 7) geregelt. Daneben enthält der Richtlinienvorschlag Vorschriften zum Anhang (Abschnitt 8), zur Konzernrechnungslegung (Abschnitt 9) und zur Offenlegung (Abschnitt 10). Soweit die neue Richtlinie keine Sonderregelungen trifft, sollen die Vorschriften der Vierten und Siebenten Richtlinie auch für Versicherungsunternehmen gelten.

3. Im Rechtsausschuß und seinem Unterausschuß Europarecht wurde der Richtlinienvorschlag von seiner Zielsetzung her als wichtiger Schritt bei den Bemühungen um die Harmonisierung von Rechnungslegungsvorschriften begrüßt. Lediglich die Fraktion DIE GRÜNEN wandte sich gegen die Vorlage insgesamt. Bei den anderen Fraktionen bestand aber ebenso Einmütigkeit darüber, daß bei den weiteren Verhandlungen über die in dem geänderten Richtlinienvorschlag bereits erreichten Verbesserungen hinaus auf weitere Änderungen gedrängt werden müsse. Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen insbesondere auch die Überlegungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages in seiner mitberatenden Stellungnahme vom 14. Oktober 1987 (s. o.) sowie des Bundesrates (Beschluß vom 27. November 1987, BR-Drucksache 45/87) berücksichtigt, soweit nicht die darin jeweils gegebenen Anregungen bereits in den geänderten Richtlinienvorschlag übernommen worden waren. Zu den Einzelheiten der Beratungen wird auf den Inhalt der obigen Beschlußempfehlung verwiesen.

Bonn, den 28. Mai 1990

Dr. Abelein **Schmidt (München)**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333